

Erzbistum
Köln



Erzbischöfliches
Generalvikariat

Kirchen (um-)nutzen

Arbeitshilfe zur
Umnutzung von Kirchen
im Erzbistum Köln

Vorabversion

Liebe Mitglieder der Gremien in den Kirchengemeinden, liebe Interessierte,

hinter dem Erzbistum Köln liegen bewegte Jahre. Nicht weniger herausfordernde Zeiten liegen vor uns. Gesellschaftliche, pastorale und in immer stärker spürbarer Weise auch finanzielle Veränderungen werden den Prozess einer Neuausrichtung auf vielen Ebenen in den kommenden Jahren beschleunigen und intensivieren. Das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Kirchengemeinden bereiten sich auf diese Prozesse gut vor und ich bin überzeugt davon, dass uns diese guten Vorbereitungen bei der Neuausrichtung helfen werden. Dazu gehören die Projekte der Gebäudeerfassung und der Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes, die Professionalisierung der Liegenschaftsverwaltung ebenso wie die klar formulierten Nachhaltigkeitsziele. Auf struktureller Ebene ist es mit #ZusammenFinden gelungen, Pastorale Einheiten zu bilden, in denen Zukunft gestaltet und miteinander umgesetzt werden kann.

Die anstehenden notwendigen Veränderungen betreffen in einem wesentlichen Maße die Räume, in denen wir uns zum Gebet, zum Gottesdienst, aber auch zum geselligen Miteinander, zum Pfarrkarneval, zum Singen und mit Kinder- und Jugendgruppen versammeln. Die pfarrlich genutzten Gebäude werden in den kommenden Jahren unter vielen Aspekten auf den Prüfstand gestellt werden müssen – Nutzung, Wirtschaftlichkeit, Investitionsbedarf, Auslastung, Möglichkeiten der energetischen Ertüchtigung. All dies sind Themen, die wir vor dem Hintergrund der Frage, was wir uns noch leisten können und wollen, gemeinsam betrachten müssen. Von dieser Prüfung werden auch die Kirchen betroffen sein. Dabei

ist es wichtig, der besonderen Bedeutung dieser Gebäude für die Gemeinde vor Ort, die Menschen im Stadt-, im Orts-, im Dorf und alle, für die unsere Kirchtürme einen wichtigen Ankerpunkt im Alltag darstellen, gerecht zu werden. Dies war Anlass für die nun vorliegende Arbeitshilfe, die unter Beteiligung verschiedener Fachdisziplinen im Erzbischöflichen Generalvikariat entstanden ist. Sie soll Möglichkeiten einer würdigen und vertretbaren Um- und Nachnutzung aufzeigen und Ihnen Anregungen für die Überlegungen geben, wie Kirchen auch jenseits einer rein liturgischen Nutzung eine Zukunft haben können.

Ich hoffe, dass diese Arbeitshilfe eine gute Grundlage für die Zukunftsüberlegungen hinsichtlich der Sakralräume in Ihren Pastoralen Einheiten bietet und Ihren Blick auf die Kirchen und ihre Nutzungspotentiale weitet, damit die Menschen im Erzbistum Köln auch in Zukunft Orte aufsuchen können, an denen sie Gott im stillen Gebet, in der Feier der Eucharistie, aber auch in vielfältigen Formen des Miteinanders begegnen können.

Es grüßt Sie herzlich



Msgr. Guido Assmann
Generalvikar des Erzbischofs von Köln

Inhalt

04 Aus gegebenem Anlass ...

06 Zur Bedeutung von Kirchen

07 Kirche als Bauwerk

07 Kirche als Raum

08 Kirche als Zeichen

09 Kirche als heiliger Ort

10 Gut zu wissen, ...

12 Möglichkeiten zur Umnutzung von Kirchen

14 Modell 1: Der sakrale Raum bleibt

18 Modell 2: Die Nutzung des Raumes wird erweitert oder teilweise verändert

22 Modell 3: Die sakrale Nutzung endet

32 Gut zu wissen, ...

34 Entscheidungen treffen und ins Handeln kommen

35 Die Beteiligten

36 Kosten

37 Finanzierung

38 Gut zu wissen, ...

40 Umnutzen und darüber reden

42 Der Abschied

44 Anhang

I. Profanierungsrichtlinie

II. Kontakte

III. Weiterführende Literatur

Aus gegebenem Anlass ...

Die Kirchengebäude sprechen den christlichen Glauben. Sie tun dies in stiller Eindringlichkeit. Sie zeigen in ihren Türmen die Höhe an, die der Mensch braucht, um sich selbst verstehen zu können. Durch den Bezug zu dieser Höhe wird das Dorf erst kenntlich, wird eine Landschaft lesbar. Diese Höhe sinnbildet den Gottesbezug, den der Mensch braucht, auch wenn er es oft nicht mehr weiß oder schlicht verdrängt. Tag und Nacht verkünden die Kirchengebäude diese Wahrheit, ohne Unterlass geht ihre Botschaft in die Welt hinaus (Ps 19).

Prälat Josef Sauerborn, 2023

Die Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln sind sichtbare Zeichen des Glaubens auf dem Land und in den Städten. Sie sind Wegmarken und erinnern uns im Alltag durch ihre besondere Gestalt und den Klang ihrer Glocken an Gottes Gegenwart in der Welt. Seit Jahrhunderten spielen diese Räume für die Menschen eine herausgehobene Rolle, sie sind „Anders-Räume“, in denen die Begegnung mit Gott und den Menschen erfahr- und erlebbar wird.

Schwierige Zeiten zwingen uns zu schwierigen Entscheidungen. Eine solche Entscheidung kann diejenige sein, sich als Gemeinde von einem Gottesdienstraum oder einer Kirche zu verabschieden und für das Gebäude eine neue Zukunft zu suchen. In diesem Prozess einer Entscheidung und deren Umsetzung gilt es auch, die Menschen, die sich mit der Kirche oder Kapelle verbunden fühlen, und diejenigen, die in unseren Gemeinden im Haupt- und Ehrenamt Verantwortung übernommen haben, nicht aus dem Blick zu verlieren, alle Beteiligten mitzunehmen, alle Belange zu berücksichtigen.

Diese Belange betreffen nicht allein unterschiedliche Bereiche und Fachbereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat, sondern – je nach Umnutzungsmodell – auch externe Ge-

nehmigungsbehörden, Spezialisten, Interessenvertreter und -vertreterinnen aus dem gesellschaftlichen und sozialen Umfeld und – natürlich – die Gremien und Gruppierungen innerhalb der Kirchengemeinde und der Pastoralen Einheit sowie die Gläubigen in der Gemeinde.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und Interessierten vor Ort eine Hilfestellung sein, verschiedene Nutzungsvarianten mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen, Konsequenzen und Rahmenbedingungen für die Planung und Umsetzung kennenzulernen. Sie soll realistische Perspektiven eröffnen, welche Arten der Umnutzung möglich, sinnvoll und wirtschaftlich machbar sind und wo Ideen und Planungen an Grenzen stoßen. Beispiele für gelungene Umnutzungen und Hintergrundinformationen zum Bestand der Kirchen im Erzbistum Köln ergänzen die Arbeitshilfe. Im Anhang sind weiterführende Hinweise und Kontaktdaten zu den zuständigen Fachbereichen im Erzbischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Dienststellen zu finden.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf den Austausch.



Katherin Bollenbeck
Bereich Bau & Nachhaltigkeit



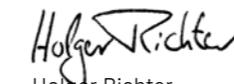
Dr. Heike Gassert
Bereich Recht & Compliance



Dr. Anna Pawlik
Fachbereich Kunstdenkmalspflege



Simon Schmidbauer
Bereich Strategie & Evangelisierung



Holger Richter
Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden



Dr. Winfried Vogel
Bereich Servicecenter Kirchengemeinden

Zur Bedeutung von Kirchen



Kirche als Bauwerk

Die Kirchengebäude in unseren Städten, Dörfern und Landschaften machen die christliche Prägung unserer Heimat seit Jahrhunderten sichtbar. Die hoch aufragenden Türme und der Platz im Zentrum machen sie ebenso unübersehbar wie ihr weit strahlendes Glockengeläut unüberhörbar ist. So wird der Bedeutungsverlust von Glauben und der Institution Kirche auch im Verschwinden der Kirchen aus den Siedlungen und Landschaften und damit aus dem Blick der Menschen spürbar. Gegenüber den funktionalen Bauten ist die Architektur von Kirchen herausgehoben und spiegelt von je her den jeweils modernsten Stand der Formfindung, der Statik und der Bautechnik wider. Damit prägte der Kirchbau den Stil einer jeweiligen Epoche, im Mittelalter, dem Barock und im Historismus. Auch die Sakralräume der Moderne setzen in dieser Hinsicht Maßstäbe für den kulturellen Ausdruck ihrer Zeit.

Das oft Generationen übergreifende Weiterbauen an Kirchen dokumentiert die Entwicklung von Kunst- und Architekturformen, ihre Herstellungsverfahren und Ideengeschichte. In den Baukörpern und Raumschöpfungen manifestieren sich wechselnde Vorstellungen des Göttlichen, Jenseitigen, der Transzendenz und der Beziehung zwischen Gott und den Menschen.

Kirche als Raum

Als öffentlich zugängliche Gebäude schaffen Kirchen Raum für unterschiedliche (Gemeinde-)Aktivitäten. Diese reichen von der Versammlung zur Liturgie und zum Gebet, zur Verkündigung und Zeugnis bis zur Seelsorge und tätigen Hilfe, der Caritas. Weitere Funktionen wie (Brand-)Wache, Zufluchtsort oder Memorialort waren in früheren Zeiten mit diesen öffentlichen Räumen verbunden.

Die außergewöhnliche Architektur, die besondere Raumdimension und Materialität von Kirchen unterscheiden sich von sonstigen Räumen der Lebens- und Arbeitswelt der Menschen. In diesen besonders gestimmten Atmosphären können Erfahrungen der Transzendenz und des Anderen gewonnen werden. Orte der Stille befördern das Zu Gott, Zu sich selbst kommen und Zur Ruhe finden.

Kirchenräume sind gerade in Dörfern und kleinen Ortschaften oftmals der einzige Ort, an dem sich größere Gruppen witterungsgeschützt versammeln können, der Kirchenraum ist somit auch ein Raum für die Gemeinschaft.

Auch wenn in manchen Kirchengebäuden nur noch selten oder keine Messe mehr gefeiert wird, die Kirchen hören nicht auf, ihr Werk zu tun. Steine sind eben nicht stumm. Sie sind sehr beredt, und die Steine der Kirchen sind es auf unnachahmliche Weise. Sie sind verlässliche Mitarbeiter in der Glaubensverkündigung.

Prälat Josef Sauerborn, 2023

Kirche als Zeichen

Die besondere, zeichenhafte Gestalt von Kirchen markiert einen Ort, an dem Gott und die Menschen in Beziehung treten. Zugleich sind sie ein äußeres Zeugnis für die Präsenz christlichen Lebens und Wirkens. Diese Aussage steht für sich und wird von fast allen Menschen intuitiv verstanden, unabhängig von einer persönlichen Bindung zur Kirche. Diese besondere Bedeutungsebene ist wirksam, selbst wenn eine Kirche wenig oder gar nicht mehr als Liturgieraum genutzt wird. Damit fällt den Sakralräumen ein Alleinstellungsmerkmal zu, sie sind Kraft ihrer räumlichen Präsenz und ihres Zeugniswertes bereits Teil der Verkündigung. So kann es für Kirchengemeinden auch katechetischer Dienst für die Welt sein, solche Orte offen und erlebbar für Alle zu halten.



Kirche als heiliger Ort

Unsere Kirchen sind Stein gewordene Zeugen der Offenbarung des Johannes, in der es heißt: „Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen!“ (Off 21,3). Der Seher Johannes beschreibt in seiner Vision mit diesen Worten einen Teil des neuen Himmels und der neuen Erde, die er am Ende der Zeit erwartet. Da soll das Zelt Gottes, seine Wohnung, mitten unter den Menschen stehen und ihnen zeigen: Er ist mit Euch! Deswegen könnt Ihr getrost sein, Euch sicher und geborgen fühlen.

Kirchen sind daher als geweihte oder gesegnete Orte für die Feier des Gottesdienstes und der Eucharistie heilige Orte (can. 1205 und 1207 CIC). Sichtbares Zeichen der Weihe sind die Weihekreuze an den Wänden der Kirche, die Stellen, an denen die Kirche gesalbt wird und die meist durch Kerzen illuminiert werden. Im Weihegebet der Kirchweihliturgie heißt es: „In festlicher Feier weihen wir Dir heute dieses Haus des Gebetes. Es soll Dir für immer gehören [...]. Dieser Ort sei geheiligt für immer und dieser Tisch auf ewig geweiht für das Opfer Christi“.¹

¹ Liturgische Institute Salzburg, Trier, Zürich (Hg.): Die Weihe der Kirche und des Altares. Die Weihe der Öle (Pontifikale IV), Freiburg/Basel/Wien 1994, S. 59.

Gut zu
wissen, ...

Gesamtzahl Kirchen*
im Erzbistum Köln:

915

Nicht unter
Denkmalschutz:

272

...wie viele Kirchen im
Erzbistum Köln unter
Denkmalschutz stehen.

Davon Baudenkmal:

630

Einzelne Gebäudeteile
als Denkmal eingetragen: 13.

Stand: August 2024
*ohne Kapellen

Möglichkeiten zur Umnutzung von Kirchen

Kirchengebäuden wohnt immer etwas Überflüssiges inne, das man nicht braucht, wenn man unter Brauchen das Nützliche versteht, mit dem man etwas anfangen kann. Aber das Überfließende ist Kennzeichen des Göttlichen und damit des schlechthin Unverfügbaren. Darin steckt die moderne Provokation des Kirchenbaus, des alten wie des neuen, nicht aufzugehen in den tagtäglichen Nutzen, wo man arbeitet, macht, herstellt, kauft und verkauft. In der Verweigerung dieser Nutzung weisen Kirchen auf die Transzendenz Gottes, auf sein Anderssein, auf seine Freiheit und Größe.

Prälat Josef Sauerborn, 2023

Kirchen sind auf vielfältige Art Orte der Versammlung und der Begegnung. Geht diese Nutzung zu Ende, liegt hier zugleich eine Chance, auf andere, neue Nutzungen, durch Nutzungserweiterungen und Mitnutzung. Bei der Umnutzung von Kirchen gibt es keine Pauschallösung. Jeder Kirchenraum und jeder Standort sind einzigartig, so dass sich Konzepte nur selten übertragen lassen. Jede Planung muss daher zunächst den Blick auf das einzelne Gebäude und seine Substanz richten: Besonders in früheren Zeiten zeichnete sich die Bauweise von Kirchen im Vergleich zur profanen Architektur durch außerordentliche Dauerhaftigkeit der wenigen eingesetzten Materialien und Konstruktionsmethoden aus: Werk- und Naturstein, Schiefer, Eichenholz usw. garantierten Langlebigkeit. Große Raumtiefen und hochliegende Fenster beschränken jedoch die Nutzungsvielfalt und die Möglichkeiten der baulichen Anpassung. Gebäudevolumina mit überdurchschnittlichem Außenflächenverhältnis und exponierte Bauwerkspartien, wie etwa Türme und große Dachflächen, verlangen aufwendigen Bauerhalt. Gleichzeitig verlängern robuste Konstruktionen sonst übliche Unterhaltungsintervalle.

Die Planung eines Sakralbaus ragt aufgrund seiner Symbolkraft und der daraus resultierenden experimentellen Freiheit, Kühnheit und Außergewöhnlichkeit über die sonstigen Architekturen hinaus. Der Kirchenneubau gilt deshalb bei Architektinnen und Architekten als Königsdisziplin und ist nicht ohne Grund in die höchste Honorarzone eingeordnet. Ein Großteil der rund 1.200 Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln spiegelt diesen hohen Anspruch an Ausdruck und Gestaltung wider. Dabei sind die historischen Kirchen in der Regel von außergewöhnlicher städtebaulicher und architektonischer Qualität, ebenso wie der weltweit einmalige Schatz an Nachkriegskirchen. Diese Planungsqualität gilt es bei Umnutzungen, Nutzungserweiterungen oder Anbauten – insbesondere bei den im Weiteren beschriebenen Modellen 2 und 3 – zu bewahren, um die vorhandenen Potentiale nicht zu verspielen.

Die Durchführung von Gestaltungswettbewerben hilft, bei den teils konträren Ansprüchen aus neuer Nutzung, Finanzierbarkeit, Denkmalerhalt, Realisierbarkeit oder Gestaltqualität unter den eingereichten Alternativen die beste Variante herauszufinden.

Der Prozess, sich als Gemeinde vom Ort der Liturgie, vom Ort des Zusammenkommens im Hause Gottes zu trennen, kann für die Betroffenen schmerzhaft, anstrengend und frustrierend sein. Die Hoffnung auf einen Neuaufbruch an einem anderen Ort sollte diesen Prozess begleiten. Zugleich ist es wichtig, dass alle Entscheidungen auf breitestmöglicher Grundlage unter nachvollziehbaren Abwägungen getroffen werden (siehe Profanierungsrichtlinie → Anhang).

Im Folgenden stellen wir drei Modelle zur Umnutzung von Kirchengebäuden vor, die unterschiedliche Intensitäten der Veränderung aufzeigen. Sie sollen eine Hilfestellung bei der Annäherung an die Frage sein, welche Möglichkeiten der Umnutzung und Nutzungserweiterung sich grundsätzlich und im individuellen Fall bieten können. Einige Aspekte sind jedoch allen Modellen gemeinsam: Eine nachvollziehbar dokumentierte Planung, gegebenenfalls mit Alternativen, ausreichend Zeit für die Einbeziehung aller Belange, ein tragfähiges Finanzierungskonzept und eine transparente Kommunikation sind zu jedem Zeitpunkt Bedingungen für eine auf allen Ebenen gelungene Umnutzung eines Kirchenraums.

Modell 1: Der sakrale Raum bleibt

... für die Stärkung der kategorialen Seelsorge

Unsere Kirchen eignen sich in vielfacher Weise für unterschiedliche Zwecke, die zugleich nicht im Widerspruch zu einer liturgischen Feier stehen, sich mit dieser sogar ganz im Gegenteil gut vereinbaren lassen. Dazu gehören viele Formen der sogenannten kategorialen Seelsorge, das heißt Seelsorge für Menschen in besonderen Situationen und Gemeinschaften, etwa für Verbände, muttersprachliche Gemeinden, Hochschulgemeinden oder andere pastorale Schwerpunkte wie Obdachlosen-, Familien- oder Zirkusseelsorge, als sogenannte Citykirche oder als Raum für Kunst, Musik und Literatur. Hierbei kann der Raum neuen bzw. weiteren kirchlichen Partnern ganz oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung gestellt werden. Im Idealfall lassen sich durch diese Mitnutzung die Betriebs- und Erhaltungsbelastungen teilen. Zugleich eröffnet der Raum dadurch Möglichkeiten für die Ortsgemeinde, ihn pastoral neu und vielleicht anders wahrzunehmen und kennenzulernen.

... für die Mitnutzung durch andere christliche Gemeinden

Ziel ist der Erhalt des sakralen Raumes, in dem weiterhin Heilige Messen, Gottesdienste und Andachten stattfinden können. Eine Möglichkeit dazu ist, den Raum einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) organisierten Gemeinde immer oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung zu stellen. Im Idealfall lassen sich durch diese Mitnutzung die Betriebs- und Erhaltungsbelastungen teilen. Die katholischen (Erz-)Bistümer und evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben dazu unter dem Titel „Und wenn wir alle zusammenziehen?“ einen gemeinsamen Praxisleitfaden herausgegeben, der gelungene Beispiele für die ökumenische Nutzung von katholischen und evangelischen Kirchen zeigt und die Rahmenbedingungen benennt (→ weiterführende Literatur).

... für eine Zeit ungenutzt

Oftmals lassen sich keine schnellen Lösungen für die Umnutzung eines Kirchenraumes finden. Manche Entscheidungen brauchen Zeit, Partner und Nutzungsmöglichkeiten müssen erst gefunden werden. Wenngleich für den langfristigen Erhalt eines Gebäudes dessen Nutzung eigentlich Voraussetzung ist, kann in bestimmten Fällen ein zeitlich befristeter Leerstand – eine „Nichtnutzung“ – sinnvoll und angeraten sein. Dieses „Liegen lassen“ ohne absehbare Nutzungsoption sollte aber bewusst vollzogen werden und nicht dazu führen, dass der Kirchenbau, sein Umfeld und seine Ausstattung verkommen. Vielmehr sollte ein „Hier entwickelt sich etwas – sehen wir, was kommt ...“ im Vordergrund stehen. Der nicht mehr genutzte Kirchenraum wird so zum „Möglichkeitsraum“, der offen ist für gelegentliche kulturelle Events, caritative Projekte (Spendenlager, Reparatur-Café ...) und mindestens einmal jährlich zur Feier des Patroziniums, der Kirchweihe oder als Statio bei der Fronleichnamspzession. Die Kirche bleibt so im Bewusstsein der Gemeinde, als Zeichen und als gemeinschaftlicher Raum erhalten und bietet Möglichkeiten, mit ihm und in ihm gemeinsam etwas zu entwickeln.

... mit zusätzlicher Nutzung durch Dritte

Einen Sonderfall bildet die Möglichkeit, den Kirchenraum durch private oder öffentliche Dritte mitnutzen zu lassen (professionelle Orchester, Sportvereine, Schulungsveranstaltungen, Museen o.ä.), unter Verbleib des Gottesdienstraumes. Wir sollten offen sein, auch solche Mitnutzungsvarianten zu prüfen, wenn vor Ort der Bedarf besteht und sich der Kirchenraum und seine Nebennutzflächen dazu eignen. Bisher gibt es allerdings in unserem Erzbistum hierfür kein Beispiel, so dass sich erst in der Zukunft zeigen wird, welche Konfliktpunkte es auszuräumen gilt und wie entsprechende vertragliche Vereinbarungen gestaltet werden können.

Konsequenzen und Rahmenbedingungen von Modell 1

Pastoral-Strategie

Modell 1 bietet die Möglichkeit, allen Beteiligten Zeit zu geben, für die Suche nach pastoralen Potentialen und möglichen (Mit-)Nutzenden. Dieses Modell kann zeigen, dass eine Kirche nicht leichtfertig aufgegeben, sondern um die beste Lösung gerungen wird. Daher sollte diese Variante immer diejenige sein, die zuerst geprüft wird, weil sie kurzfristige Entlastung bringen kann und zukünftige Entscheidungsspielräume offen hält.

Recht

Der gemeinsamen oder ausschließlichen Nutzung durch eine andere christliche Gemeinde oder Dritte muss ein Vertrag zugrunde liegen, in dem zunächst das Verhältnis der Vertragsparteien zu klären ist: Handelt es sich um eine Untervermietung, eine Verpachtung oder gar einen anteiligen Besitzübergang? Auch weitere Details können hier geregelt sein, wie beispielsweise Nutzungszeiten, Kostenbeteiligung, Hausmeisterdienste, Erweiterung von liturgischer und funktionaler Ausstattung, Mitnutzung liturgischer Geräte und die Baubetreuung.

Bei jedweder anderen Nutzung als für den (katholischen) Gottesdienst ist über den Bereich Recht & Compliance (→ Kontakt) eine (gesonderte) Genehmigung gemäß can. 1210 CIC (bei ökumenischer Nutzung i.V.m Nr. 137 Ökumenisches Direktorium) einzuholen.

Der temporäre Leerstand der Kirche setzt gemäß der Profanierungsrichtlinie des Erzbistums Köln dessen Außerdienststellung voraus (→ Anhang).

Finanzen

Die Erfahrung zeigt, dass je nach Finanzkraft der Nutzer die finanzielle Baulast meist auf Seiten der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Gebäudes erhalten bleibt. Eine Beteiligung an den Betriebskosten sollte im Vorfeld abgestimmt und muss vertraglich geregelt werden.

Bau

Die Erfahrung zeigt, dass mit wenigen Ausnahmen Umnutzungen nach Modell 1 meist keine Auswirkungen auf die bauliche Substanz und/oder den Denkmalwert der Kirche haben. Sollten Einbauten für einen anderen liturgischen Ritus notwendig sein (z.B. Ikonostasen), sollten diese reversibel eingebaut werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies im Vorfeld mit dem Fachbereich Bau Kirchengemeinden abgestimmt werden (→ Kontakt).

Voraussetzung für einen temporären Leerstand der Kirche ist, dass die Verkehrssicherungspflichten sowie ein Mindestmaß an Bauunterhaltung, Unterhaltsreinigung und regelmäßiger Kontrolle des Kirchengebäudes samt Ausstattung sichergestellt wird und ggf. fachmännische (Not-)Reparaturen bzw. (Not-)Konservierungen beginnender Bau- und Ausstattungsschäden durchgeführt werden. Die Fachbereiche Bau Kirchengemeinden und Kunstdenkmalpflege stellen dafür eine Checkliste zur Verfügung (→ Kontakt).

Ausstattung

Erfahrungsgemäß haben Umnutzungen nach Modell 1 mit wenigen Ausnahmen nur geringe Konsequenzen für die Ausstattung des Raumes. Andere christliche Gemeinschaften können die vorhandenen Prinzipalien in der Liturgie nutzen. Vasa Sacra und Vasa non sacra sollten von der abgebenden Kirchengemeinde ggf. verschlossen oder entnommen werden, sofern eine (Mit-)Nutzung durch Andere nicht gewünscht wird.

Soll die Kirche temporär nicht genutzt werden, sollten alle Lebensmittel, Reinigungsmittel und sonstige, nicht haltbaren Substanzen aus der Sakristei entfernt werden. Zudem empfiehlt sich die Herausnahme von Bankpolstern und anderen Textilien, die bei ungünstigem Raumklima schnell schimmeln können. Zudem sollte die Ausstattung regelmäßig kontrolliert und ggf. fachmännisch konserviert werden. Die Fachbereiche Bau Kirchengemeinden und Kunstdenkmalpflege stellen dafür eine Checkliste zur Verfügung (→ Kontakt).

Vorteile von Modell 1

Die Kirche bleibt als Kirche/Sakralraum erhalten und im Wesentlichen zugänglich.

Der Nutzerkreis der Kirche wird erweitert und neue Interessierte aufmerksam.

Die laufenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt können auf mehrere Schultern verteilt werden.

Die Zukunft bleibt gestaltbar, spätere Entwicklungen der Kirche bleiben möglich.

Nachteile von Modell 1

Die Kosten für die Bauinstandhaltung bleiben im Wesentlichen in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Das Gebäude benötigt weiterhin ehren- und hauptamtlichen Einsatz.

Ein Beispiel für Modell 1 Köln-Mitte, St. Michael

1902–1906 nach Plänen des Architekten Eduard Endler errichtet, seit 1982 unter Denkmalschutz

Seit 2021 vielfältige kulturelle Nutzung des Kirchenraums durch Kirche für Köln in Kooperation mit Katholisch in Köln-Mitte

www.kirchefuerkoeln.de

Weitere Beispiele

- Köln-Niehl, St. Christophorus (Nutzung durch armenische Gemeinde)
- Köln-Gremberghoven, St. Heilig Geist bzw. Kreuzerhöhungskirche (Nutzung durch die serbisch-orthodoxe Gemeinde)
- Köln, Alt St. Heribert (Nutzung durch griechisch-orthodoxe Gemeinde)
- Köln, Kapelle St. Maria Ablass (Nutzung durch russisch-orthodoxe Gemeinde)
- Düsseldorf-Heerd, St. Sakrament (Nutzung durch koptische Gemeinde)
- Engelskirchen, St. Mariä Namen (+Culturkirche Oberberg)
- Köln, St. Peter (Kunststation Sankt Peter)
- Köln-Sülz, St. Karl Borromäus (Kirche für Leib und Seele)



Modell 2: Die Nutzung des Raumes wird erweitert oder teilweise verändert

... mit dem Einbau zusätzlicher Funktionen

Eine Kirchengemeinde unterhält zahlreiche Räume und Flächen für verschiedene Nutzungen – Pfarrbüro, Kindertagesstätte, Jugendräume, Bücherei. Auch diese Flächen werden aufgrund der zurückgehenden finanziellen Spielräume in Zukunft vermehrt in Frage gestellt werden müssen. Der Kirchenraum bietet hier die Möglichkeit, diese Funktionen ganz oder teilweise zu integrieren und dennoch die Sakralität des Raumes zu erhalten. Dies kann langfristig das Budget der Kirchengemeinde entlasten, wenn dadurch andere Immobilien verwerten werden können.

Besonders vorhandene, in der gegebenen Größe aber gar nicht mehr oder nur noch selten genutzte Pfarrsäle können – in verkleinerter Form – in den Kirchenraum „verlagert“ werden. Zahlreiche Beispiele für sensible und dem sakralen Raum dienende Einbauten haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass für diese Art der Nutzungserweiterung Akzeptanz und Unterstützung gewonnen werden kann. Besonders caritative (Tafel o. Ä.), kulturelle und kirchengemeindliche Veranstaltungen sind hier geeignet und können mitunter neu erlebt werden.

Nebenbei eröffnen sich auch für außerkirchliche Gruppen und Interessenten Anknüpfungspunkte an die Arbeit der Gemeinden. Die Kirchen können so Raum geben für die Verbindung von sozialem Handeln, Kultur und Spiritualität, innerhalb der Gemeinde und darüber hinaus.

... für die Einrichtung von Kolumbarien

Kirchen waren seit früher Zeit auch Orte der Bestattung. In Rückgriff auf diese alte Funktion von Kirchenräumen und aufgrund der besonderen Atmosphäre, die sie ausstrahlen, eignen sie sich zur Einrichtung einer Urnenbegräbnisstätte, eines Kolumbariums. Zugleich können dabei Teile des Kirchenraums als Raum für Gottesdienste und Andachten erhalten bleiben. Die Einrichtung einer solchen „Friedkirche“ bietet für die Gemeinde auch die Möglichkeit, Schwerpunkte in der Trauerpastoral zu setzen.

Diese Umnutzung zum Friedhof muss gerade im Hinblick auf die langfristige finanzielle Tragfähigkeit sorgfältig bedacht werden: Soll der Betrieb durch die Kirchengemeinde selbst geleistet werden? Ist der Standort hinsichtlich naheliegender, kirchlicher und kommunaler Friedhöfe und sonstiger privater Begräbnisstätten sinnvoll? Können die für Begräbnisstätten geltenden gesetzlichen Auflagen langfristig erfüllt werden? Ist diese Umnutzung mit überschaubaren Investitionen herzurichten? Wie ist der Zustand des Gebäudes? Dabei sollte der Verwaltungsaufwand für die Vertragsabwicklung, die Sicherstellung der ständig möglichen Zugänglichkeit und die Sauberhaltung des Raumes nicht unterschätzt werden.

Konsequenzen und Rahmenbedingungen von Modell 2

Pastoral-Strategie

Die Variante bietet die Möglichkeit, auch dort weiterhin Räume offen zu halten, wo sonst aufgrund zunehmender (finanzieller) Belastungen nur eine vollständige Aufgabe in Frage käme. Wichtig ist jedoch, dass bei diesem Modell – wie auch bei den anderen – neben den finanziellen und baulichen Möglichkeiten in großer Ernsthaftigkeit die Frage gestellt – und mit Ehrlichkeit beantwortet – wird, was am jeweiligen Ort nötig und möglich ist, um als Kirche dienend, einladend und damit missionarisch wirken zu können – und was nicht.

Recht

Sofern die Kirchengemeinde selbst Nutzerin der neuen Räumlichkeiten innerhalb des Kirchenraums bleibt, bestehen nur in geringem Maße rechtliche Vorgaben. Sofern ein Raum(-teil) für den Gottesdienst mit Prinzipalien erhalten bleibt und die erweiterte Nutzung gemäß can. 1222 CIC würdig ist, besteht keine kirchenrechtliche Vorgabe, den Raum zu profanieren. Je nach Nutzung ist die Notwendigkeit einer Teilprofanierung zu prüfen. In jedem Fall ist zu beachten, dass bei jedweder anderen Nutzung als für den (katholischen) Gottesdienst über den Bereich Recht & Compliance (→ Kontakt) eine (gesonderte) Genehmigung gemäß can. 1210 CIC einzuholen ist. Zu beachten ist auch der privilegierte baurechtliche Status einer für die Liturgie gewidmeten Kirche, der mit erweiterten Nutzungen verloren gehen könnte.

Gemäß der kirchenrechtlichen Vorgabe, dass Beerdigungen in Kirchen nicht gestattet sind (can. 1242 CIC), muss bei der Nutzungsvariante des Kolumbariums eine Profanierung des Teils der Kirche erfolgen, der als Kolumbarium genutzt

und damit zum Friedhof umgenutzt werden soll. Es kann ein räumlich abgegrenzter Raum zur Feier von Exequien erhalten bleiben.

Sofern die Kirchengemeinde nicht selber den Betrieb des Kolumbariums übernimmt, ist das Verhältnis zwischen der Kirchengemeinde und dem Betreiber vertraglich zu klären (Vermietung, Verpachtung, Besitzübergang über Erbbaurecht). Auch sind die staatlichen Behörden (Bezirksregierung, Kommunen etc.) zum Erhalt der notwendigen Genehmigungen einzu beziehen, da der Betrieb eines Friedhofes einer Genehmigung bedarf ebenso wie ggf. einer Baugenehmigung.

Denkmalschutz

Gemäß dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) sind Änderungen an einem Baudenkmal grundsätzlich genehmigungspflichtig (DSchG NRW § 9, Abs. 1). Die Einschätzung des Denkmalwertes von Seiten der staatlichen Denkmalpflege ist bei der Planung von Nutzungserweiterungen planungsleitend. Dies gilt in gleicher Weise für den Umgang mit der künstlerisch und/oder historisch bedeutenden Ausstattung, sofern diese Teil des Denkmals ist. Das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RhP) unterscheidet sich hinsichtlich der Rolle der kirchlichen Denkmalpflege von demjenigen in Nordrhein-Westfalen. Hierzu beraten die zuständigen Fachbereiche Bau Kirchengemeinden und Kunstdenkmalpflege (→ Kontakt).

Urheberrecht

Da mit einer Kirche in der Regel ein Werk der Baukunst geschaffen wurde, berühren Änderungen von Nutzung, Gestalt und Konstruktion die Interessen des ursprünglichen Planers bzw. Architekten, also des Urhebers. Dessen Persönlichkeitsrecht am unbeeinträchtigten Fortbestehen des Werkes als seinem geistigen Eigentum ist mit den Interessen des Eigentümers an einer geänderten Fortnutzung abzuwägen. Derselbe Grundsatz gilt für die künstlerische Ausstattung, die nicht selten von einem Architekten oder Künstler als Ensemble gestaltet wurde. Das Urheberrecht gilt 70 Jahre nach Tod des Urhebers. Insofern ist möglicherweise bei Umgestaltungen das Einverständnis des Urhebers oder seiner Erben einzuholen.

Finanzen

Bei Planungen zum Betriebes eines Kolumbariums ist eine positive Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen, die die bestehenden Aufwände durch Erträge mittel- und langfristig sichert.

Bau

Zielführend sind oftmals Nutzungserweiterungen, die sich auf Teilbereiche der Kirche beziehen und die mit Hilfe von leichten Konstruktionen optisch abgetrennt werden können. Auch temporäre Einbauten können gute Lösungsmöglichkeiten bieten.

Je nach Komplexität der Umnutzung müssen jedoch erhebliche Investitionen für solche Nutzungserweiterungen berücksichtigt werden, etwa für die Einrichtung einer haustechnischen Infrastruktur, für räumliche Abtrennungen und Unterteilungen oder zur Einhaltung akustischer oder brandschutztechnischer Vorgaben. Größere bauliche Eingriffe können bei diesem Modell überdurchschnittlich aufwändig werden, da die Bauarbeiten im Kirchenraum nicht rationell (z.B. durch den Gebrauch von größeren Baugeräten etc.) ausgeführt werden können. Wenn die Nutzungserweiterung außerdem Eingriffe in die Fassade und die Tragstruktur verlangt, ist die Vertretbarkeit eines solchen Eingriffs meist nicht mehr gegeben.

Im Falle der (Teil-)Umnutzung als Kolumbarium sollte der Einbau von Urnengrabwänden oder -stelen so erfolgen, dass die Struktur des Kirchenraumes respektiert wird und spätere Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen möglich bleiben. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass ein Kolumbarium ein öffentlicher Friedhof ist, so dass die Zugänglichkeit und Verkehrssicherheit dauerhaft geregelt werden muss.

Für die Dokumentation des ursprünglichen Bestandes muss vor jedweden baulichen Eingriffen und Veränderungen eine professionelle fotografische Dokumentation des Kirchenraumes von außen und innen (mit Ausstattung!) erfolgen. Der Fachbereich Bau Kirchengemeinden kommt hierzu im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf Sie zu (→ Kontakt). Die Finanzierung der Dokumentation erfolgt aus Kirchensteuermitteln.

Ausstattung

(Teil-)Umnutzungen nach Modell 2 haben erfahrungsgemäß nur geringe Konsequenzen für die Ausstattung im Kirchenraum, sofern die gottesdienstliche Nutzung in dem – verkleinerten und/oder veränderten – Raum verbleibt. Meist sollte in dem veränderten Raum die Anordnung und die Proportion der Prinzipalien zueinander geprüft und ggf. neu gedacht werden. Darüber hinaus ergeben sich Möglichkeiten, die vorhandene Ausstattung neu in den Blick zu nehmen.

Vorteile von Modell 2

Die Kirche bleibt als Kirche/Sakralraum erhalten und im Wesentlichen zugänglich.

Der Nutzerkreis der Kirche wird erweitert und neue Interessierte aufmerksam.

Die laufenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt können ggf. auf mehrere Schultern verteilt werden.

Die Baulast wird ggf. durch die Verwertung anderer Gebäude reduziert sowie die finanzielle Situation durch die Verwertungserlöse langfristig konsolidiert.

Nachteile von Modell 2

Die Kosten für die Bauinstandhaltung der Kirche bleiben ggf. im Wesentlichen in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Die notwendigen Einbauten können aufwändig und teuer sein.

Das Gebäude benötigt weiterhin ehren- und hauptamtlichen Einsatz.

Ein Beispiel für Modell 2 Grevenbroich-Allrath, St. Matthäus

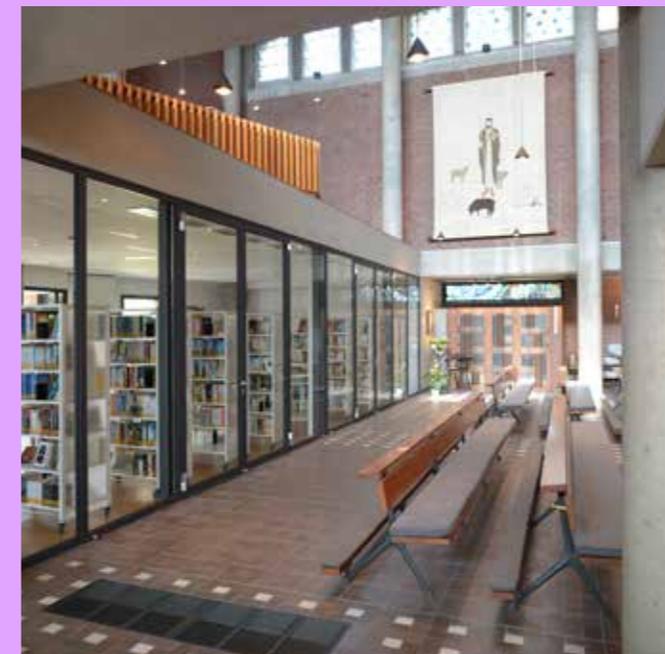
Kirchenschiff 1965–1967 nach Plänen des Architekten Ludger Kösters errichtet, seit 2018 unter Denkmalschutz

2022–2023 Einbau einer Versammlungsfläche unterhalb der Orgelempore (Kirchen-Raum Allrath)

Bauherr: Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath

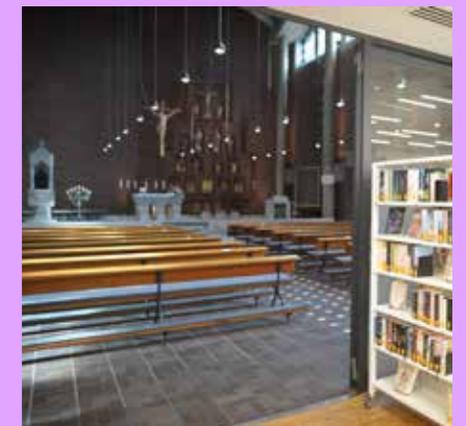
Planer: fsp Architekten, Grevenbroich

www.kath-gv-roki.de



Weitere Beispiele

- Köln-Bickendorf, St. Bartholomäus (Einrichtung Kolumbarium)
- Zülpich-Füssenich-Geich, Kapelle St. Rochus und Brigida (Einbau Archivflächen)
- Düsseldorf-Bilk, St. Martin (Einbau Versammlungsflächen)
- Düsseldorf-Oberbilk, St. Apollinaris (Einbau Versammlungsflächen)
- Düsseldorf-Eller-Lierenfeld, St. Augustinus (Einrichtung Kolumbarium, in Planung)
- Köln-Longerich, St. Bernhard (Teileinbau Depotflächen)
- Köln-Ehrenfeld, St. Barbara (Einbau Archivflächen, in Planung)



Modell 3: Die sakrale Nutzung endet

Die Aufgabe der Kirche als sakraler Ort und die Verwendung des Gebäudes für einen anderen, profanen Gebrauch stellt einen erheblichen Einschnitt in das Gemeindeleben dar. Die Akzeptanz eines solchen Schrittes hängt erfahrungsgemäß von der Art der Nachnutzung ab. Dabei wird ein Umbau zu einem Funktionsraum für die Kirchengemeinde selbst oder für die Öffentlichkeit eher akzeptiert als ein rein privater, in seiner Zugänglichkeit gar beschränkter Gebrauch. Vor diesem Hintergrund ergeben sich mehrere Möglichkeiten einer sozialen bzw. caritativen Nutzung (Stadtteilzentrum, Erziehungs- und Bildungseinrichtung, Senioren- und Pflegeheim, Obdachlosen-Schlafstätte, Unterkunft für Geflüchtete, etc.), einer kulturellen Nutzung (Veranstaltungsort für Konzert, Lesung, Theater, Ausstellung oder Museum, Bibliothek oder Archiv, etc.) bis hin zu einer rein privaten Nutzung (Atelier, Wohnung, etc.).

Eine Ausnahme sind wohl – im Einzelfall abzuwägende – kommerzielle Nutzungsvarianten (Kletterkirche, Restaurant, Gewerbe, Lager, Büro, Galerie, Werkstatt, etc.).²

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Umnutzungen ohne kirchliche Nutzung langfristig und nachhaltig die Zeichenhaftigkeit von Kirchen in unseren Ortschaften und Vierteln schaden können, da sie dem Eindruck eines vermeintlich als Sakralraum erkannten Gebäudes entgegenwirken. Es sollte nicht unterschätzt werden, dass die besondere sakrale Anmutung der Architektur auf die Wahrnehmung dieser veränderten Nutzung ausstrahlt. Das heißt auch, dass die gezielte Integration einer profanen Nutzung in die sakrale Prägung des Raumes die Gefühle der Gläubigen verletzen kann, zum Beispiel ein verbliebenes Weihwasserbecken in einem Hotelzimmer.

... mit dem Umbau zu einer profanen Nutzung

Umnutzungen etwa zu Wohnzwecken, Büros und Bildungseinrichtungen setzen erhebliche bauliche Erfordernisse und mitunter starke Eingriffe in den Raum voraus, etwa durch den Einbau von Wänden und Zwischendecken, durch das Zumauern oder Einbrechen von Fenstern in die Fassade oder das Anfügen von Anbauten. Diese Eingriffe können das Kirchengebäude bis zur Unkenntlichkeit verändern und die auf Raumwirkung angelegte Architektur zerstören. Gleichzeitig lassen sich diese Nutzungsvarianten zumeist nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand umsetzen, wodurch der Kreis der möglichen Interessierten stark eingeschränkt wird. Darüber hinaus sind diese Eingriffe in den Kirchenraum oft nicht reversibel und eine Rückkehr zur ursprünglichen Formgebung dadurch ausgeschlossen.

Zugleich kann – sofern die Bausubstanz der Kirche gut ist – diese bei einem Umbau um Bestand nachhaltig genutzt werden, die beim Bau verwendeten Materialien bleiben erhalten und in der Nutzung.

... mit dem Abbruch der Kirche und der Verwertung des Grundstückes

Der Abriss einer Kirche ist in der kirchlichen Gesetzgebung und den bischöflichen Leitlinien nicht vorgesehen.³ Sie ist ein finaler, nicht umkehrbarer Akt und daher immer die „Ultima Ratio“, das letzte Mittel. Daher gelten für die Rücknahme der Kirchweihe, der Dedicatio, bis heute „schwerwiegende Gründe“ (can. 1222 § 2 CIC).

Zugleich wurden in der Baugeschichte immer wieder Reste von Vorgängerbauten als Fundament für Neues genutzt und das Entstehen von Tradition und Kultur erst ermöglicht. Der Abriss ist und bleibt für alle Beteiligten ein widersprüchliches Projekt.

Wird die Kirche abgerissen, sollten die Gebete, die an diesem Ort gesprochen wurden, die Sakramente, die hier gespendet wurden, nicht vergessen werden. Dafür kann ein Erinnerungszeichen am Ort verbleiben, das die sakrale Vergangenheit dieses Ortes dokumentiert. Das kann ein Teil des Bauwerks, etwa der Turmstumpf sein, der zur Wegekapelle oder zum Bildstock wird, eine Skulptur oder der Grundstein der Kirche können als Station am Weg sichtbar bleiben.

² Stilllegung und kirchliche Nachnutzung von Kirchen. Leitlinien des Päpstlichen Rates für die Kultur, 2019, S. 13f.

³ Can. 1222 CIC; Umnutzung von Kirchen 2003; Instruktion der Kongregation für den Klerus 2020.

Konsequenzen und Rahmenbedingungen von Modell 3

Die in Modell 3 beschriebenen Möglichkeiten ziehen im Rahmen der hier vorgestellten Varianten in jeder Hinsicht die weitreichendsten Konsequenzen nach sich.

Pastoral-Strategie

Die Aufgabe des Kirchenstandortes ist eine gravierende und weitreichende Entscheidung für das pastorale Leben einer Gemeinde. Eine solche Entscheidung kann notwendig werden, muss jedoch im vollen Bewusstsein der damit verbundenen Konsequenzen getroffen werden. Zugleich muss für eine solche Entscheidung – sofern keine unmittelbare Gefahr oder akute finanzielle Notlage besteht – die ernsthafte Beratung auf Ebene der Pastoralen Einheit vorausgegangen sein, welche Orte und damit Kirchen unter den veränderten Rahmenbedingungen nötig und möglich sind, um weiterhin als dienende, einladende und damit missionarische Kirche wirken zu können.

Recht

Im Zusammenhang mit der Umnutzung eines Kirchengebäudes können unterschiedliche Rechtsgeschäfte zum Verkauf, zur Verpachtung, zur Nutzungsüberlassung, zur Vergabe im Erbbaurecht oder als Schenkung in Betracht kommen. Entscheidend ist, dass in diesen Verträgen die Art der Nachnutzung des Kirchengebäudes vereinbart wird. Unter allen Umständen muss die würdige Nachnutzung eines Sakralgebäudes auf Dauer garantiert werden. Insofern ist diese grundsätzlich durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Erzbistums im Grundbuch zu sichern.

In den Verträgen zu berücksichtigen sind ferner der Umgang mit der fest mit dem Bauwerk verbundenen Ausstattung und den aus Gründen des Denkmalschutzes eventuell verbliebenen sonstigen Ausstattungsobjekten.

Im Falle einer Veräußerung ist die Zustimmung des Vermögensrates und ggf. des Konultorenkollegiums notwendig. Zu ihrer Wirksamkeit benötigen die entsprechenden Verträge den Genehmigungsvermerk des Erzbischöflichen Generalvikariats.

Profanierung

Das Ende der sakralen Nutzung bedeutet bei Modell 3 in jedem Fall die Profanierung der Kirche. Die Grundlagen einer Profanierung sind kirchenrechtlich geregelt (can. 1222 CIC). Wenn eine Kirche in keiner Weise mehr für die Feier der Liturgie verwendet werden kann und keine Möglichkeit ihrer Wiederherstellung besteht, kann sie vom Diözesanbischof profaniert werden. Das Gebäude darf nach der Profanierung keinem unwürdigen, dem Charakter einer Kirche widersprechenden Gebrauch zugeführt werden.

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ der Kongregation für den Klerus von 2020 nennt als Grund für die Profanierung vor allem einen für die Feier der Liturgie unbrauchbaren, irreparablen Zustand des Gebäudes. Das kirchliche Recht sieht die Profanierung einer Kirche nur aus „anderen schwerwiegenden Gründen“ (can. 1222 § 2 CIC) vor. Wenn solche vorliegen, was immer im Einzelfall zu beurteilen ist, ist die Profanierung auf Basis eines rechtsgültigen Kirchenvorstandsbeschlusses und der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates zulässig. Vor der Profanierung muss der Priesterrat angehört werden. Dabei ist zu beachten, dass durch die Profanierung dem Heil der Gläubigen kein Schaden entsteht und ein würdiges Nachnutzungskonzept für die Kirche vorliegt. Alles Weitere ist in der Profanierungsrichtlinie des Erzbistums Köln geregelt (→ Anhang). Die Profanierung einer Kirche erfolgt durch Dekret des Erzbischofs.

Denkmalrecht

Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) sieht vor, dass Änderungen an einem Baudenkmal oder seine Beseitigung grundsätzlich genehmigungspflichtig (DSchG NRW § 9, Abs. 1) sind. Dies bedeutet nicht, dass die Unterschutzstellung der Kirche einer vollständigen Umnutzung grundsätzlich entgegensteht. Absolut empfehlenswert ist, dass Pläne zur baulichen Veränderung der Kirche möglichst frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Kommune (Untere Denkmalbehörde) und dem Fachamt, dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, besprochen und Möglichkeiten und Grenzen gemeinsam ausgelotet werden. Dies gilt in gleicher Weise für die künstlerisch und/oder historisch bedeutende Ausstattung, sofern diese Teil des Denkmals ist.

Das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RhP) unterscheidet sich hinsichtlich der Rolle der kirchlichen Denkmalpflege von demjenigen in Nordrhein-Westfalen. Hierzu beraten die zuständigen Fachbereiche Bau Kirchengemeinden und Kunstdenkmalpflege (→ Kontakt).

Urheberrecht

Da mit einer Kirche in der Regel ein Werk der Baukunst geschaffen wurde, berühren Änderungen von Nutzung, Gestalt und Konstruktion die Interessen des ursprünglichen Planers bzw. Architekten, also des Urhebers. Dessen Persönlichkeitsrecht am unbeeinträchtigten Fortbestehen des Werkes als seinem geistigen Eigentum ist mit den Interessen des Eigentümers an einer geänderten Fortnutzung abzuwägen. Der Gebäudeabbruch oder die Vernichtung eines Gebäudes hingegen tangieren das Urheberrecht nicht. Dieselben Grundsätze gelten für die künstlerische Ausstattung, die nicht selten durch von einem Architekten oder Künstler als Ensemble gestaltet wurde.

Bau- und Planungsrecht

Ihrer Aufgabe und dem Anspruch folgend sind die Grundstücke, die für den Bau einer Kirche zur Verfügung gestellt wurden, planungsrechtlich grundsätzlich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Wie Liegenschaften

für Bildung, Sport, Pflege oder Zusammenkunft muss deren Nutzung für die Öffentlichkeit möglich sein. Sollte sich dies im Zuge der Nachnutzung ändern, muss der Bebauungsplan mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadt- oder Gemeinderat geändert werden. Diese sogenannten Plan-Änderungsverfahren, beispielsweise zur Schaffung von Wohn- oder Büroraum in einer Kirche, können mehrere Jahre beanspruchen.

Bauordnungsrechtlich können sich mit dem normgerechten Nachweis vorgeschriebener Bauteilklassifizierungen (Brandschutz, Standsicherheit, Wärmeschutz usw.) Hürden bei der Beantragung einer geplanten Nutzungsänderung ergeben. Das Privileg des Bestandschutzes kann für die Baukonstruktion bei geänderter Raumnutzung grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Bau

Sofern es möglich ist, bietet bei einer profanen Umnutzung des Gebäudes eine geringe bauliche Anpassung den Vorteil, den Kirchenraum zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur ursprünglichen Nutzung zurückzuführen oder anderweitig weiterzuentwickeln. Nutzungen dieser Art benötigen den großen Raum und erfordern wenige Einbauten bzw. können notwendige Nebennutzflächen (wie Toiletten, Küche, etc.) in Annexbauten wie z. B. der Sakristei o. Ä. sicherstellen. Zugleich bleibt die oftmals denkmalwürdige oder denkmalgeschützte Substanz erhalten und die bestimmenden und markanten Merkmale der Architektur sichtbar.

Mit dem Ende der sakralen Nutzung verliert die Kirche ihre Funktion als Gottesdienstraum vollständig. In der Regel geht dieses Modell mit umfangreichen baulichen Eingriffen einher, die bestenfalls mit einem Wettbewerbs- und Bieterverfahren beginnen. Diese Verfahren können in einem frühen Stadium aufzeigen, welche Vorstellungen zur Zukunft einer Liegenschaft bestehen, welches Potential diese besitzt oder welche Beschränkungen gelten.

Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, sind von den Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten in NRW und Rheinland-Pfalz ausgenommen (SBauVO § 1 (3) Nr. 1 bzw. VStättVO § 1 (3) Nr. 1).

Endet die Widmung für Gottesdienste durch die Änderung der Nutzung – beispielsweise als Vorlesungsraum oder Theater – oder durch Profanierung, sind eine Fülle von baurechtlichen und brandschutztechnischen Vorgaben einzuhalten. Diese beziehen sich zum Beispiel auf die Verfügbarkeit von Sanitäreinrichtungen und Stellplätzen oder die Einrichtung von Rettungswegen und die Möglichkeit der Anleiterbarkeit und Anforderungen an die Barrierefreiheit. Auch bei den technischen Anlagen, etwa der Elektroinstallation, einer Brandmeldeanlage und Vorrichtungen zur Entrauchung und Entlüftung sind Vorgaben zu beachten. Entsprechende Planungen sollten frühzeitig auf diese Punkte hin geprüft werden, da entsprechende Forderungen der Bauaufsichtsbehörden in Verfahren zur Nutzungsänderung wegen evtl. nicht gegebener Umsetzungsmöglichkeiten (historische Materialien, Denkmalschutz, Grundstücksgröße, statische Gegebenheiten usw.) solche Planungen scheitern lassen können.

Für die Dokumentation des ursprünglichen Bestandes muss vor jedweden baulichen Eingriffen und Veränderungen eine professionelle fotografische Dokumentation des Kirchenraumes von außen und innen (mit Ausstattung!) erfolgen. Der Fachbereich Bau Kirchengemeinden kommt hierzu im Genehmigungsverfahren auf Sie zu. Die Finanzierung der Dokumentation erfolgt aus Kirchensteuermitteln.

Ausstattung

Mit der Aufgabe des Kirchenraumes geht die Verbringung der gesamten Ausstattung einher. Dies betrifft sowohl die funktionale Ausstattung als auch diejenige von künstlerischer und/oder historischer Bedeutung. Alle Objekte sind im Vorfeld der rechtsgültigen Übergabe des Gebäudes bzw. des Grundstückes aus dem Raum und vom Bau zu entfernen. Dies kann ein zeitraubender und mühevoller Prozess sein, der verlässliche Ansprechpartner auf allen Seiten

braucht. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege unterstützt die Kirchengemeinde dabei (→ Kontakt).

Inventar

Grundlage einer Klärung der Frage nach dem Verbleib bei Umnutzungsplanungen ist die Inventarisierung der künstlerisch und/oder historisch bedeutenden Ausstattung (can. 1283 § 2 CIC). Sofern das Inventar der Kirche noch nicht vorliegt, wird der Fachbereich Kunstdenkmalpflege diese Erfassung im Vorfeld der Außerdienststellung vornehmen. Auf Basis dieser Erfassung kann von Seiten des Fachbereichs eine Bewertung vorgenommen werden, die anhand verschiedener Aspekte die Möglichkeiten des Verbleibs klärt (Erhaltungszustand, kunst- oder kirchenhistorischer Zeugniswert, künstlerische Qualität, Vermittlungspotential etc.). Je nach Einordnung kann gemeinsam über den Verbleib entschieden werden, wobei grundsätzlich eine kirchliche Nutzung Priorität hat.

Nach Abschluss der Prüfung und Abstimmung zum Verbleib eines jeden, im Inventar der Kirche erfassten Objektes muss dies mit einem entsprechenden Kirchenvorstandsbeschluss hinterlegt werden. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Die abschließende Genehmigung wird durch die Kunstkommission bzw. die Erzdiözesankonservatorin erteilt (→ Kontakt).

Profanierung des Altares

Unabhängig von der Profanierung der Kirche verlieren feststehende und bewegliche Altäre durch die Profanierung der Kirche ihre Weihe oder Segnung nicht (can. 1238 § 2 CIC). Das heißt, dass zusätzlich zur Profanierung des Kirchenraumes eine Profanierung des Altares notwendig ist (can. 1212 CIC). Altar und Kirchenraum müssen bzw. können somit unabhängig voneinander dem profanen Gebrauch zurückgegeben werden. Die formale Profanierung des Altares wird per Dekret des Erzbischofs vollzogen. Die Unterlagen über den Weiheakt von Kirche und Altar befinden sich in der Regel im Pfarrarchiv der Kirchengemeinde.

Bei Aufgabe des Kirchenraums als Ort der Eucharistiefeier verliert der Altar seine Nutzung als Tisch des Herrn. In einigen Fällen ist eine unmittelbare Vermittlung des Altares an Kirchengemeinden im Erzbistum oder im In- und Ausland möglich. Eine würdige Fortnutzung kann auch in der kirchennahen Verwendung des Materials – meist Naturstein – liegen. Dazu gehört auch die Abgabe des Materials an (Grab-)Steinmetze, die das oftmals kostbare Naturmaterial auf kirchlichen Baustellen weiternutzen können, etwa für die Fertigung von Grabsteinen. Dieses „Recycling“ hat in der Kirche eine lange Tradition: Oftmals wurden die Mensen der zahlreichen, oftmals abgebrochenen Nebenaltäre in den großen Kirchen schon in mittelalterlicher Zeit als Material für Stufen, Grabsteine oder als Fundamente genutzt.

Reliquien

Seit hochmittelalterlicher Zeit sieht die Tradition vor, Reliquien heiliger Frauen und Männer in Altären zu verschließen. Bis heute ist dieser Brauch erkennbar an den Altarplatten aus Naturstein, die in die Mensen der Altäre eingelegt sind (can. 1237 § 2 CIC). Tragbare bzw. mobile Altäre enthalten üblicherweise keine Reliquien.

Mensen, in denen Reliquiengräber bzw. Altarplatten eingelassen sind, können bei unmittelbarer Weiternutzung gemeinsam mit den Reliquien an ihren neuen Bestimmungsort gebracht werden. Eine Entnahme des Reliquienkästchens ist in diesen Fällen nicht notwendig. Sollte eine unmittelbare Weiternutzung als Altar nicht möglich sein, ist eine Entnahme der Reliquien zwingend. Dazu ist das Reliquiengrab im Altar fachgerecht in Anwesenheit des Rector Ecclesiae zu öffnen. Bei kunsthistorisch bedeutenden Altären ist der Fachbereich Kunstdenkmalpflege zu kontaktieren (→ Kontakt). Über die Entnahme ist ein Protokoll anzufertigen, der Reliquienbehälter würdig und sicher zu verwahren und den Reliquiencustoden des Erzbistums Köln beim Fachbereich Kunstdenkmalpflege oder dem Historischen Archiv zur Deponierung zu übergeben (→ Kontakt).⁴

Bedeutende oder besonders verehrte Reliquien dürfen nur mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles veräußert oder auf Dauer an einen anderen Ort übertragen werden (can. 1190 § 2 CIC).

Verbleib vor Ort

Wird der Kirchenraum in Teilen weiterhin liturgisch genutzt, sollten die Prinzipalien (Altar, Tabernakel, Ambo, Taufstein) vor Ort verbleiben. Darüber hinaus können auch andere Objekte, zum Beispiel Ikonen, Marienbilder oder andere Skulpturen und Gemälde weiterhin Teil des Andachts- und Gottesdienstortes sein. Eine würdige und angemessene Ausgestaltung des meist verkleinerten Raumes sollte frühzeitig geplant und mit den Fachbereichen Kunstdenkmalpflege und Bau Kirchengemeinden abgestimmt werden (→ Kontakt).

Soll die Kirche abgerissen werden, wird die Einrichtung eines Ortes empfohlen, der den ehemaligen Standort der Kirche kenntlich macht und an diesen erinnert. Dies kann die Umnutzung einer ehemaligen Taufkapelle als Andachtsraum sein oder der Umbau eines Turmstumpfes als Wegekapelle oder Bildstock. Hier ist die Integration von einzelnen Ausstattungsobjekten, wie etwa dem Grundstein oder einer Figur der Patronin oder des Patrons der früheren Kirche sinnvoll.

Darüber hinaus ist der Erhalt von einigen Bleiglasfenstern ggf. in der neuen Bebauung wünschenswert. Sie können auch in Zukunft ein Zeugnis von der ehemaligen Funktion des Raumes geben und halten die Erinnerung an ihn lebendig.

In jedem Fall ist bei einem Abriss die Bergung des Grundsteines vorzusehen. In ihm sind die Gründungsdokumente und die Grundsteinlegungsurkunde der Kirche enthalten, die entnommen und dem Pfarrarchiv überwiesen werden müssen.

Verbringung

Können die Ausstattungsobjekte nicht in der Kirche verbleiben, sollte zunächst intern, aber auch mit dem Fachbereich

⁴ Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Reliquien im Erzbistum Köln, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, 1. Oktober 2018, Nr. 109, § 3 (www.erzbistum-koeln.de/kunstdenkmalpflege).

Kunstdenkmalpflege und ggf. der Kunstkommission geklärt werden, ob sie in der Pfarrkirche oder einer weiteren Kirche innerhalb der Pastoralen Einheit weitergenutzt werden können. Sie können dort die Erinnerung an die aufgegebene Kirche wachhalten oder ältere und einfache Geräte der Pfarrkirche würdig ersetzen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die (Pfarr-)Kirche mit den Objekten aus der aufgegebenen Kirche nicht überfrachtet wird. Sofern sich der künstlerische Stil und die Qualität oder schlichtweg die Proportionen nur schwer einfügen mögen, sollte von einer Zusammenführung der Objekte abgesehen werden. In diesen Fällen kann eine Vermittlung der Objekte in Kirchengemeinden innerhalb oder außerhalb des Erzbistums Köln gelingen.

Hierzu steht eine überdiözesane Datenbank zur Verfügung, die die Abgabe der Objekte erleichtern soll. Die Vermittlung von kirchlicher Ausstattung ins europäische Ausland ist oftmals organisatorisch aufwändig, hat aber den Vorteil, dass insbesondere die Prinzipalien dort eine würdige und nachhaltige Fortnutzung finden.

Bitte setzen Sie sich sowohl im Fall einer Übernahme in eine Kirche innerhalb der Pastoralen Einheit als auch im Fall einer Abgabe mit dem Fachbereich Kunstdenkmalpflege in Verbindung (→ Kontakt).

In ausgewählten Fällen ist eine Übernahme von Ausstattung in das Depot des Erzbistums Köln möglich. Hierbei spielen insbesondere der Zeugnis- und der Vermittlungswert eine Rolle, aber auch die Möglichkeiten der (Zwischen-)Lagerung. Sollte diese Möglichkeit bestehen, kommt der Fachbereich Kunstdenkmalpflege auf Sie zu.

Verkauf

Ausstattungsobjekte von historischem, liturgischem, künstlerischem oder wissenschaftlichen Wert sind als gewidmetes Kulturgut grundsätzlich nicht veräußerbar (kAR 10). Vom Verkauf, d.h. der Veräußerung von Objekten zum Zweck der Gewinnsteigerung, sollte abgesehen werden, da diese oftmals Stiftungen sind oder aus Spenden finanziert wurden. Gegen Spende oder eine Aufwandsentschädigung kön-

nen einzelne Ausstattungsobjekte abgegeben werden. Der kirchliche Gesetzgeber knüpft in bestimmten Fällen die Gültigkeit einer Veräußerung an die Genehmigung des Heiligen Stuhles (can. 1292 § 2 CIC).

Eine Abgabe an Privatpersonen ist bei allen Objekten, die im Kontext der Eucharistiefeier genutzt wurden oder eindeutig kirchlichen Charakter tragen (Prinzipalien, Vasa sacra, Vasa non sacra, Beichtstühle) – also im Sinne des Kirchenrechtes „Heilige Sachen“ sind – grundsätzlich nicht möglich (can. 1269 CIC). Diese Objekte dürfen ausschließlich im sakralen Kontext fortgenutzt werden, alternativ sind bei herausgehobenen Objekten Dauerleihgaben an Museen möglich. Objekte, die nicht geweiht oder gesegnet wurden, können nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kunstdenkmalpflege an Privatpersonen veräußert werden. Vertragsmuster für die Abgabe von Ausstattungsobjekten können beim Fachbereich Kunstdenkmalpflege angefragt werden (→ Kontakt).

Abschied

Sich von Objekten zu trennen, die lange der Andacht und der Eucharistiefeier gedient haben, fällt oft schwer, selbst wenn der künstlerische Wert gering ist. Dennoch kann eine würdige Entsorgung gelingen, wenn die Art der Entsorgung und die Form des Abschieds beachtet werden.

Grundsätzlich ist das Vergraben von Objekten in der Erde oder das Einbringen in Fundamente eine würdige Möglichkeit der Entsorgung. Das Vergraben ist jedoch ausschließlich für Objekte aus Naturmaterialien (Baumwolle, Seide, gefasstes, aber nicht lackiertes Holz, Naturstein, Keramik) möglich. So ist beispielsweise die Beigabe von beschädigten kleineren Holzkreuzen auch in Gräber möglich. Beim Neubau von kirchengemeindlichen Gebäuden ist das Einbringen solcher Objekte (auch aus Edelmetallen) in die Fundamente möglich und symbolisiert zugleich einen Neubeginn in der Tradition eines Ortes. Oben genannte Objekte aus Naturmaterialien können zum Beispiel auch im Oster- oder Martinsfeuer verbrannt werden. Hierbei ist auf die Menge und auf die Zusammensetzung und eine ggf. kontaminierte Behandlung (Holz!) der zu entsorgenden Objekte zu achten. Eine Entsorgung

der Gegenstände, die im Inventar der Kirche erfasst wurden, ist erst nach Rücksprache mit und Genehmigung durch den Fachbereich Kunstdenkmalpflege möglich (→ Kontakt).

Ein Abschied kann auch durch ein begleitendes Gebet würdig gestaltet werden (→ Anhang), welches die der Messe gewidmeten Objekte einer profanen Nutzung – bzw. Entsorgung – zurückgibt.

Liturgische Bücher

Nicht mehr in gottesdienstlichem Gebrauch befindliche liturgische Bücher einschließlich Gebet- und Gesangbücher sind als Gebrauchsliteratur in der Vergangenheit oft nicht in den Bestand von Bibliotheken gelangt. Da es sich dabei jedoch um wichtige Quellen der Liturgie-, Frömmigkeits- und Kulturgeschichte handelt, sollte möglichst ein Exemplar jeder Ausgabe und Auflage in der Diözesan- und Dombibliothek vorhanden sein, damit es für Forschung, Lehre und Studium erhalten, erschlossen und zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Von in der Diözesan- und Dombibliothek nicht vorhandenen Ausgaben und Auflagen liturgischer Bücher aus Pfarreibesitz soll daher vor einer anderweitigen Verwertung jeweils ein gut erhaltenes Exemplar zur Ergänzung des Bestands an die Bibliothek abgegeben werden. Sämtliche Bücher aus Pfarreibesitz, die vor dem Jahr 1801 erschienen sind, sollen inhaltsunabhängig als Kulturgut grundsätzlich an die Diözesan- und Dombibliothek abgegeben werden (→ Kontakt).

Archivgut

Sofern in der Kirche oder ihren Nebenräumen (Sakristei) noch Schriftgut – Archivalien, Unterlagen der pfarrlichen Verwaltung, Dokumentation des kirchlichen Lebens am Ort – oder audiovisuelles Material dieser Art gelagert ist, ist das Historische Archiv des Erzbistums Köln zu kontaktieren (→ Kontakt). Das Historische Archiv ist für die Pfarrarchive und die archivwürdigen Unterlagen in den Kirchengemeinden zuständig.

Vorteile von Modell 3

Die Kirche fällt aus dem Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde, es entsteht kein finanzieller und personeller Aufwand mehr.

Bei einem Abbruch des Gebäudes sind Erbbauzinsen zu erwarten, wodurch die Kirchengemeinden langfristig konsolidiert wird. Ggf. ergibt sich auch ein Verwertungserlös/Erbbauzins bei Erhalt des Gebäudes.

Nachteile von Modell 3

Der Sakralraum entfällt und die Beheimatung von Gläubigen geht verloren.

Die Zeichenhaftigkeit der Kirche geht verloren (Form und Inhalt passen nicht mehr zusammen).

Die Umsetzung ist zumeist nur mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf umsetzbar.

Öffentliche/kulturelle Nutzungen können häufig langfristig die (Bauunterhaltungs-) Kosten nicht tragen.

Ein Beispiel für Modell 3 Düsseldorf-Oberkassel, Christ König

1929/1930 nach Plänen von Architekt Franz Schneider
errichtet, seit 1987 unter Denkmalschutz

2010 Profanierung, bis 2014 Sanierung, Umnutzung
und Erweiterung zum Familienzentrum Oberkassel mit
Kindertagesstätte

Bauherr: HOCOR Wohnbauentwicklungs GmbH, Düsseldorf

Planer: Zweipink, Düsseldorf

www.zweipink.de



Weitere Beispiele

- Hürth-Kalscheuren, St. Ursula (Umbau zur Galerie)
- Leverkusen-Schleibusch, St. Thomas Morus (Umbau zum sozialen Wohnquartier)
- Remscheid-Honsberg, St. Bonifatius (Einbau einer KiTa)
- Köln-Rondorf, Hl. Drei Könige (Umbau zu privaten Wohn- und Büroflächen)
- Köln-Holweide, St. Anno (Umbau zum Altenzentrum)
- Köln-Deutz, St. Heinrich (Umbau zur Einrichtung für psychisch kranke und behinderte Menschen)

Gut zu wissen, ...



...wie groß die Kirchen
im Erzbistum Köln im
Schnitt sind.



Entscheidungen treffen und ins Handeln kommen

Hinweise zum Verfahren

Am Beginn einer jeden Gebäudeplanung stehen häufig praktische Fragen zur Nutzung und Finanzierbarkeit einzelner Gebäude. Auch die Kirchengebäude sind von diesen Fragen nicht ausgenommen. So spielen erfahrungsgemäß die finanziellen Mittel und Möglichkeiten bei der Frage nach der (Um-)Nutzung von Gebäuden – auch Kirchen – eine wichtige Rolle. Unabhängig von den verschiedenen Möglichkeiten einer solchen Umnutzung sollte zunächst ein grundsätzlicher Blick auf die Grundlagen geworfen werden: die Beteiligten, die Kosten und die Finanzierung von Kirchengebäuden.

Die Beteiligten

Grundsätzlich verantwortlich für die Fragen der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung einer Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand (KV) als Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Pfarrgemeinderat (PGR) unterstützt den Kirchenvorstand durch die Planung und Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Pastoral.

Stehen Kirchengemeinden vor der Frage nach der Zukunft ihrer Kirchengebäude, kann der Kreis der zu beteiligenden Personen und Stellen schnell unübersichtlich werden. Daher empfehlen wir die Bildung einer Projektgruppe vor Ort (max. 5 Personen), bestehend aus Mitgliedern des Pastoralteams, des KV, des PGR und ggf. weiterer Personen. Sie begleiten als Team den Prozess einer Umnutzung und treiben ihn aktiv voran, sie behalten den Überblick über die nächsten Schritte, stehen (ggf. arbeitsteilig) im Kontakt zu den beteiligten kirchlichen und kommunalen und ggf. staatlichen Behörden und bleiben beharrlich am Ball. Die zu beteiligenden (Fach-)Bereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat sind im Anhang der Arbeitshilfe zu finden. Federführend steuert der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden die vorbereitenden Schritte zur Profanierung und/oder Umnutzung einer Kirche (→ Kontakt) im EGV und ist somit Ihr erster Ansprechpartner.

Neben den kirchlichen, kommunalen und ggf. staatlichen Beteiligten sollte auf potentielle neue Partner und Interessierte offen zugegangen werden. Neue Partnerschaften können den Blick neu auf die Kirche richten und Chance eröffnen, im Viertel, im Ort Neues gemeinsam zu gestalten.



Kosten

So individuell die Standorte, Größen, Formen und Materialien von Kirchen sind, so unterschiedlich können die Erhaltungs- und Betriebskosten sein. Bei den Planungen zum Erhalt und die Umnutzung einer Kirche kann die Aufteilung in unvermeidliche und eventuell verzichtbare Ausgaben hilfreich sein: Während Grundbesitzabgaben, Versicherungsbeträge und Wartungskosten in jedem Fall zu entrichten sind, könnte bei der Beheizung, Verringerung der Intervalle von Reinigung und Pflege der Außenanlagen sowie den Folgediensten gespart werden. Beachten Sie, dass der Eigentümer auch weiterhin dazu verpflichtet ist, die Verkehrssicherung des Gebäudes und seines Umfeldes herzustellen, auch wenn die Kirche nicht mehr (regelmäßig) genutzt wird. Im Zuge der Umstellung und Stilllegung vorhandener Heizsysteme wird eine Notwendigkeit der dauerhaften Temperierung des Kirchenraumes nicht mehr notwendig sein. Eine vorhandene Heizung sollte auf Frostschutz eingestellt werden, unterjährig sind so die Heizkosten einzusparen. Auf den Frostschutz von Wasserleitungen, z.B. in der Sakristei, ist zu achten.

Wichtig: Ein regelmäßiges und gezieltes Lüften ist einzuplanen. Manches – wie etwa der Winterdienst oder die Pflege der Außenanlagen – lässt sich in Eigenleistung erbringen. Zur Würde des Ortes gehört aber auch, dass die Kirche und ihr Umfeld keinen ungepflegten Eindruck vermitteln.

Die Aufwendungen für den Bauerhalt lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

1. Größere Bauerhaltungsvorhaben an Dach und Fach,
2. Schönheitsreparaturen und Erhalt der Ausstattung sowie
3. kleinere Reparaturen.

Mit einer entsprechenden Rücklagenbildung zur ersten Kategorie können Gesamtkosten für den Erhalt eines durchschnittlichen Kirchengebäudes pro Jahr mit 15.000,- EUR bis 35.000,- EUR angenommen werden.

Die Umnutzungskosten müssten auf Grundlage einer jeweils individuellen Planung ermittelt werden. Unter folgender Seite befinden sich hierzu nähere Hinweise: [ZUKUNFT KIRCHEN RÄUME](#) → Baukosten zur Umnutzung von Kirchengebäuden ([zukunft-kirchen-raeume.de](#)).



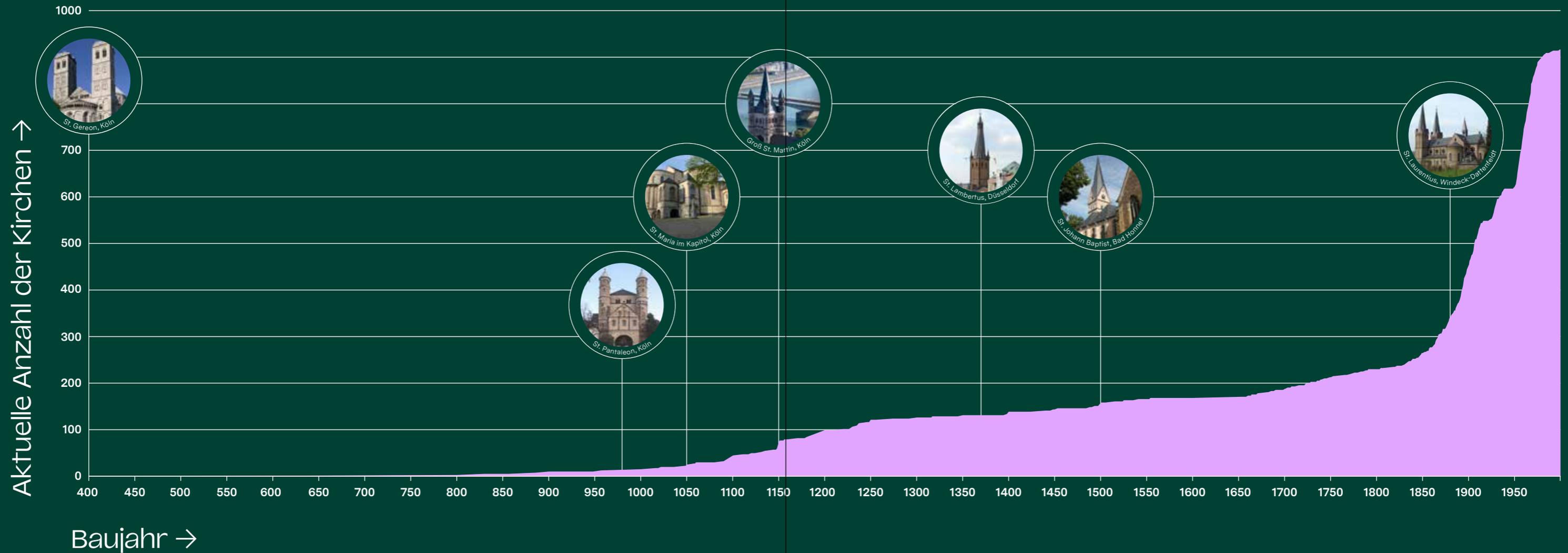
Finanzierung

Über die Möglichkeiten der Kostenreduzierung beim Kirchenunterhalt hinaus gilt der Grundsatz: das Nutzungsspektrum erweitern und die Kosten auf mehrere Schultern verteilen. Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung sind Zuschüsse Dritter: Denkmalpflege- und Städtebauförderungsmittel auf Ebene der Europäischen Union, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, vom Land, von der Kommune oder Privaten. Eine Übersicht hierzu siehe unter: [ZUKUNFT KIRCHEN RÄUME](#) → Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten ([zukunft-kirchen-raeume.de](#)).

Möglich ist auch die Gründung einer Stiftung – diözesan oder kirchengemeindlich – oder eines Fördervereins. Eine geringe Verzinsung von Stiftungskapital oder das begrenzte Potential mitgliederschwacher Vereine angesichts teurer Kircheneigenschaften sollte nicht entmutigen. Das Engagement auf allen genannten Finanzierungsfeldern – Einsparungen, Fördermittelbeantragung und Spendenakquise – hat, wie zahlreiche Beispiele belegen, schon für manche Kirche neue Möglichkeiten eröffnet.

Gut zu wissen, ...

...wann die Kirchen im Erzbistum Köln gebaut wurden.



Umnutzen und darüber reden



Die Kommunikation

Das Ende der liturgischen Nutzung einer Kirche, die Nutzungsänderung des Gebäudes, das Entfernen und die Verbringung der Ausstattung oder gar der Abbruch der Kirche sind für die Mitglieder der Gemeinde und die Verantwortlichen im Ehren- und Hauptamt durchaus belastend. Dahinter liegt ein mühsamer Prozess, der alle Beteiligten (heraus-)fordert. Zudem stehen solche Planungen schnell im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, da Kirchen mit ihrer orts- und stadtteilprägenden Gestalt erfahrungsgemäß zu Recht als öffentliche Bauwerke wahrgenommen werden. Sie markieren auch für die Menschen im Stadt- und Ortsteil, ob sie Christinnen und Christen sind oder nicht, einen besonderen Ort, einen Ort der sozialen Verbundenheit und einen Hinweis auf mögliche Transzendenz.

Dieser Umstand verlangt von allen Beteiligten möglichst frühzeitig – also vor der Außerdienststellung –, vor allem aber bei der Planung von Umnutzungen oder der Abgabe des Gebäudes, eine frühzeitige, ehrliche, transparente und umfassende Kommunikation. Diese muss vor Beginn des Prozesses detailliert und abgestimmt geplant werden. Der Bereich Medien und Kommunikation im Erzbischöflichen Generalvikariat steht Ihnen bei der Planung eines Kommunikationskonzeptes bzw. einer -strategie beratend zur Seite (→ Kontakt).

Grundsätzlich gilt: Die offene und transparente Kommunikation ist dabei eine Chance! Öffentlichkeit bietet die Möglichkeit, für Verständnis für die schwierige Situation der Kirchengemeinde zu werben, zugleich schafft sie neue Verbindungen, Vernetzungen und Kontakte, die mitunter neue, bislang nicht bedachte Möglichkeiten mit sich bringen. Bleiben und sprechen Sie offen.

Der Abschied



Die Ratlosigkeit und Betroffenheit über das Einstellen der liturgischen Feiern an einem Ort, der lange für gemeinschaftliche und persönliche Gottesbegegnungen an den (Fest-)Tagen im Jahr und zu den Lebenshöhepunkten genutzt wurde, muss in einem herausgehobenen Akt der Verabschiedung Raum finden. Diese Verabschiedung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Generalvikar oder ein anderer vom Erzbischof Beauftragter vorsteht.

I. Verabschiedung von der Kirche

Dieser Ritus wird zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle zu finden sein.

II. Verabschiedung von Ausstattung

Für den Abschied von Ausstattungsobjekten bietet sich folgendes Gebet an:

**Ewiger und treuer Gott,
in Kunstwerken, religiösen Zeichen und Gegenständen
erfahren wir Deine Zuwendung zu uns Menschen.
Sie helfen uns, unseren Glauben zu feiern,
zu stärken und ihm Ausdruck zu geben.**

**Diese Kruzifixe (Gewänder, ...) haben Menschen aus unseren Gemeinden
viele Jahre begleitet und waren ein kostbares Zeichen für den Glauben an Dich.**

**In dieser Funktion werden diese Kruzifixe (Gewänder...) nicht mehr verwendet.
Wir nehmen nun Abschied davon
und übergeben Sie der Erde.
Von Dir kommt alles Gute und Schöne und Dir geben wir es zurück.
Unseren Glauben aber lass wachsen
und fest verwurzelt sein in Dir.**

Dir sei Dank und Ehre in Ewigkeit. Amen.⁵

⁵ Erzbistum Rottenburg/Stuttgart, M. Schäfer-Krebs, BO, HA VIIIa, Liturgie.

Anhang

I. Richtlinie zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (Profanierungsrichtlinie)

Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Mai 2024, Jg. 164, Nr. 79

Präambel

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der cc. 1212, 1222 § 2, 1224 § 2, 1238 § 1 CIC 1983 das Verfahren zur Außerdienststellung sowie zur Profanierung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln.

I. Außerdienststellung von Kirchen

§ 1 Vorverfahren für eine Außerdienststellung von Kirchen

Die Profanierung (Rückführung der Kirche/Kapelle zu profanem Gebrauch) setzt kirchenrechtlich keine Außerdienststellung der Kirche voraus. Eine Kirche kann somit auch ohne vorherige Außerdienststellung profaniert werden. Vor einer Außerdienststellung einer Pfarr- und Gemeindekirche ist aber ein Vorverfahren durchzuführen. Eine Außerdienststellung liegt dann vor, wenn die Kirche nicht mehr als Pfarr- und Gemeindekirche genutzt wird.

Werden in einer Kirchengemeinde Überlegungen zur Außerdienststellung einer Kirche angestellt, hat der Pfarrer zeitnah nach Befassung im Pfarrgemeinderat schriftlich das Erzbischöfliche Generalvikariat - Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden - hierüber zu informieren. Der Information

ist eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrgemeinderats beizufügen. Der Pfarrer soll zur Vorbereitung eines möglicherweise folgenden Antrags auf Profanierung der Kirche von Beginn an auch den Kirchenvorstand in die Überlegungen um die Zukunft der Kirche einbeziehen.

Nach Eingang des Schreibens des Pfarrers mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderats bringt der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden dieses zur Beratung in die zuständige fachbereichsübergreifende Regionalkonferenz und anschließend in die Leitungskonferenz Kirchengemeinden ein. Er leitet es zur Information an den Fachbereich Kunstdenkmalpflege, die zuständige Regionalrendantur sowie die AG Umnutzung und Profanierung (vgl. II § 3) weiter. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden holt im Weiteren Stellungnahmen des zuständigen Dechanten und Weihbischofs zu den Überlegungen der Kirchengemeinde ein. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege setzt sich mit dem Pfarrer wegen der Inventarisierung und der Bewertung der Ausstattung der Kirche in Verbindung und informiert die Kunstkommission.

Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden soll den Pfarrer spätestens acht Wochen nach Eingang des Schreibens und der schriftlichen Stellungnahme des Pfarrgemein-

derats über die Einschätzung der Leitungskonferenz Kirchengemeinden und die Stellungnahmen des Dechanten und des Weihbischofs informieren.

§ 2 Außerdienststellung

Nach Kenntnisnahme des Beratungsergebnisses kann der Pfarrer als Rector Ecclesiae die Kirche außer Dienst stellen. Die liturgische Gestaltung der Außerdienststellung erfolgt grundsätzlich nach dem vom Erzbistum empfohlenen Ritus. Das Allerheiligste ist zu bergen.

Eine Genehmigung der Außerdienststellung der Kirche durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ist nicht erforderlich. Der Pfarrer hat den Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden aber über seine Entscheidung und die Umsetzung der Außerdienststellung zu informieren, der diese Information wiederum an die betroffenen (Fach-)Bereiche des Erzbischöflichen Generalvikariats weiterleitet.

Im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht hat der Kirchenvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherungspflicht und die Bauinstandhaltung für das außer Dienst gestellte Kirchengebäude sichergestellt ist. Die Ausstattung ist erst nach Rücksprache und Genehmigung durch den Fachbereich Kunstdenkmalpflege zu entfernen.

II. Profanierung von Kirchen

§ 1 Vorverfahren für eine Profanierung von Kirchen

Sollte die Kirche nicht vorab entsprechend der Regelung in I. dieser Richtlinie außer Dienst gestellt worden sein, ist vor einem Antrag auf Profanierung folgendes Vorverfahren durchzuführen: Bei Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder Aufgabe einer Kirche und einer damit verbundenen Profanierung informiert der Pfarrer zeitnah nach einer ersten Befassung im Pfarrgemeinderat und im Kirchenvorstand schriftlich das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden, über die Planungen. Der Information sind schriftliche Stellungnahmen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands beizufügen.

Nach Eingang des Schreibens des Pfarrers mit Stellungnahmen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands bringt der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden dieses zur Beratung in die zuständige fachbereichsübergreifende Regionalkonferenz und anschließend in die Leitungskonferenz Kirchengemeinden ein. Er leitet es zur Information an den Fachbereich Kunstdenkmalpflege, die zuständige Regionalrendantur und die AG Umnutzung und Profanierung weiter. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden holt weiterhin Stellungnahmen des zuständigen Dechanten und Weihbischofs zu den Überlegungen der Kirchengemeinde ein. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege setzt sich mit dem Pfarrer wegen der Inventarisierung und der Bewertung der Ausstattung in Verbindung und informiert die Kunstkommission.

Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden soll spätestens acht Wochen nach Eingang des Schreibens des Pfarrers mit den Stellungnahmen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands dem Pfarrer eine Rückmeldung geben, die sowohl eine erste Einschätzung des Anliegens als auch Hinweise zum weiteren Verfahren beinhaltet.

§ 2 Antrag auf Profanierung

Beabsichtigt die Kirchengemeinde nach Außerdienststellung der Kirche entsprechend I. dieser Richtlinie bzw. Durchführung eines Vorverfahrens nach II. § 1 der Richtlinie, die Kirche zu profanieren, hat der Pfarrer einen schriftlichen Antrag auf Profanierung an den Erzbischof zu stellen. Dieser Antrag ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat - Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden - einzureichen. Dem Antrag sind schriftliche Stellungnahmen des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderats zur geplanten Profanierung der Kirche beizufügen.

§ 3 Beratung in der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Profanierung von Kirchen“ des Erzbischöflichen Generalvikariats

Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden legt den Profanierungsantrag der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Profanierung von Kirchen“ des Erzbischöflichen Generalvikariats (sog. AG Umnutzung und Profanierung) vor. Ihr obliegt die Prüfung und Beratung der mit der Antragstellung

verbundenen pastoralen, rechtlichen, baulichen und wirtschaftlichen Aspekte. Für die Steuerung des Profanierungsverfahrens und die Geschäftsführung der AG Umnutzung und Profanierung ist der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden zuständig. Den Vorsitz der AG Umnutzung und Profanierung hat die Bereichsleitung Strategie inne.

Der AG Umnutzung und Profanierung gehören an:

- die Bereichsleitung Strategie,
- die Bereichsleitung Pastorale Entwicklung,
- die Bereichsleitung Bau und Nachhaltigkeit,
- die Bereichsleitung Medien und Kommunikation,
- der/die Justitiar/-in,
- der/die Erzdiozesankonservator/-in,
- die Fachbereichsleitung Entwicklung Pastorale Einheiten,
- die Fachbereichsleitung Bau Kirchengemeinden,
- der/die für die betreffende Kirche zuständigen Referenten/in des Fachbereichs Entwicklung Pastorale Einheiten,
- der/die für die betreffende Kirche zuständige/n Baureferenten/-in.

Die AG Umnutzung und Profanierung erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen und legt die Federführung für das jeweilige Verfahren fest. Diese Empfehlung wird dem Pfarrer zugeleitet, der sie dem Pfarrgemeinderat und dem Kirchenvorstand zugänglich macht.

§ 4 Entscheidungsfindung in der Kirchengemeinde

Wird die Profanierung der Kirche in der Kirchengemeinde nach Kenntnisnahme von dem Beratungsergebnis der AG Umnutzung und Profanierung weiterverfolgt, sind für die Entscheidungsfindung vor Ort folgende Schritte zu beachten:

- Die Einbeziehung der Gläubigen am betreffenden Kirchort wie auch in der außerkirchlichen Öffentlichkeit sind unerlässlich. In öffentlichen Versammlungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen sind das Vorhaben und die möglichen Nachnutzungen des Kirchraums ausführlich vorzustellen und zu erörtern. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand legen dafür gemeinsam das Verfahren fest.
- Besteht am Kirchort ein Ortsausschuss, fasst dieser unter Berücksichtigung der vor Ort geführten Diskussi-

on ein schriftliches Votum zum beabsichtigten Vorhaben und leitet es dem Pfarrgemeinderat rechtzeitig vor dessen abschließender Beratung zu. Dieses Votum des Ortsausschusses soll über das Abstimmungsergebnis hinaus alle wesentlichen Argumente für oder gegen die Profanierung und die beabsichtigte Nachnutzung umfassen.

- Unter Würdigung des Votums des Ortsausschusses berät der Pfarrgemeinderat über die Profanierung und fasst das Ergebnis in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Zeichnet sich ab, dass die Auffassung des Pfarrgemeinderats vom Votum des Ortsausschusses abweicht, ist vor einer abschließenden Beschlussfassung des Pfarrgemeinderats nochmals das Gespräch mit dem Ortsausschuss zu suchen. In jedem Fall ist das Votum des Ortsausschusses als Teil der Stellungnahme des Pfarrgemeinderats zu dokumentieren.
- Der Kirchenvorstand hat die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates und des Ortsausschusses zur Profanierung der Kirche zu erörtern. Der abschließende Beschluss des Kirchenvorstands zur Profanierung der Kirche hat auf die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats und des Ortsausschusses Bezug zu nehmen. Neben pastoralen und wirtschaftlichen Erwägungen muss der Beschluss des Kirchenvorstands zwingend ein würdiges und schlüssiges Nachnutzungskonzept für die Kirche beinhalten. Ohne dieses Nachnutzungskonzept ist eine weitere Beratung im Erzbischöflichen Generalvikariat zur Vorbereitung der Entscheidung des Erzbischofs über die Profanierung der Kirche nicht möglich.

Sämtliche Verfahrensschritte sind zur Herstellung der Gerichtsfestigkeit schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Prüfung des Kirchenvorstandsbeschlusses zur Profanierung

Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Profanierung der Kirche ist mit Dokumentation der verschiedenen Beratungen in der Kirchengemeinde, insbesondere mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderats und des Ortsausschusses, zur Prüfung und weiteren Bearbeitung beim Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden einzureichen. Dieser sorgt dafür, dass die Befassung

in der zuständigen Regionalkonferenz, der Leitungskonferenz Kirchengemeinden, der AG Umnutzung und Profanierung, der Kunstkommission und - bei Vorliegen der Voraussetzungen - in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz sowie den beipruchsberechtigten Gremien erfolgt. Weiterhin hat der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden die abschließenden Voten des zuständigen Dechanten und des Weihbischofs einzuholen.

§ 6 Beteiligung des Priesterrates

Nach Abschluss der Beratungen im Erzbischöflichen Generalvikariat und Vorliegen der Voten des Dechanten und des Weihbischofs erfolgt die Anhörung des Priesterrates nach c. 1222 § 2 CIC 1983 zur Profanierung der Kirche. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden erstellt für den Priesterrat unter Beteiligung der Fachbereiche Entwicklung Pastorale Einheiten, Bau Kirchengemeinden, Weltliches Recht Kirchengemeinde sowie Kunstdenkmalpflege die entsprechende Vorlage, in die auch das abschließende Votum der Kunstkommission Eingang findet.

§ 7 Entscheidung des Erzbischofs

Nach erfolgter Anhörung des Priesterrates entscheidet der Erzbischof über die Profanierung der Kirche. Der Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden teilt dem Pfarrer, den kirchengemeindlichen Gremien sowie den betroffenen (Fach-) Bereichen des Erzbischöflichen Generalvikariats die Entscheidung textlich mit.

§ 8 Erzbischöfliches Dekret

Trifft der Erzbischof die Entscheidung zur Profanierung der Kirche, erstellt die Leitung des Büros Generalvikar nach Freigabe durch den Bereich Recht und Compliance auf der Grundlage eines zur Umsetzung freigegebenen Nachnutzungskonzepts das Dekret zur Profanierung der Kirche und ihrer Altäre. Hierin wird auch bestimmt, wann die Profanierung im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche vollzogen wird. Das Profanierungsdekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Generalvikar oder ein anderer vom Erzbischof Beauftragter vorsteht.

§ 10 Weiteres Vorgehen

Die zur Umsetzung des Nachnutzungskonzepts notwendigen baulichen und rechtlichen Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kunstdenkmalpflege und der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht unverzüglich vom zuständigen Kirchenvorstand zu erfüllen.

III. Profanierung von Kapellen

§ 1 Benedizierte Kapellen

Kapellen, die benediziert sind, können auf Antrag des Rektor Ecclesiae und Vorlage eines bestätigenden Votums des Eigentümers und des Pfarrgemeinderats durch den Ordinarius ohne Beteiligung des Priesterrats profaniert werden. Die AG Umnutzung und Profanierung ist vorab zum vorgelegten Nachnutzungskonzept anzuhören. Der Kunstkommission sind das Nachnutzungskonzept und der Verbleib der Ausstattung zur Kenntnis zu geben. Das Profanierungsdekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2 Konsekrierte Kapellen

Für konsekrierte Kapellen gelten die Regelung zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen analog.

IV. Anstaltskirchen und -kapellen

Über die Profanierung von Anstaltskirchen, die nicht im Eigentum einer Kirchengemeinde oder des Erzbistums stehen, entscheidet bei Anstaltskirchen der Erzbischof nach Antrag des Eigentümers und Beteiligung des Priesterrats. Das Profanierungsdekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die II. §§ 3, 6, 7 und 8 dieser Richtlinie gelten analog. Für Anstaltskapellen gilt III. entsprechend.

Für Anstaltskirchen und -kapellen, die im Eigentum einer Kirchengemeinde oder des Erzbistums stehen, gelten die Regelungen zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen bzw. Kapellen analog.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

II. Kontakte

Alle Kontakte und Informationsmaterial aller beteiligten Fachbereiche sind im Intranet des Erzbistums Köln zu finden.

Erzbischöfliches Generalvikariat

Marzellenstr. 32
50668 Köln

Bereich Bau & Nachhaltigkeit

Fachbereich Bau Kirchengemeinden
Tel. 0221-1642 1075
BauSB@erzbistum-koeln.de

Fachbereich Kunstdenkmalpflege
Tel. 0221-1642 1603

kunstdenkmalpflege@erzbistum-koeln.de

Bereich Recht & Compliance

Fachbereich Weltliches Recht
Tel. 0221-1642 1081
rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de

Bereich Servicecenter Kirchengemeinden & KiTas

Fachbereich Servicepoint Kirchengemeinden
Tel. 0221-1642 1022
servicepoint-kg@erzbistum-koeln.de

Bereich Medien & Kommunikation

Fachbereich Aktuelle Kommunikation und Content
Tel. 0221-1642 3909
newsdesk@erzbistum-koeln.de

Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek

Kardinal-Frings-Straße 1–3
50668 Köln
Tel. 0221-1642 3781
sekretariat.bibliothek@erzbistum-koeln.de
www.dombibliothek-koeln.de

Historisches Archiv im Erzbistum Köln

Gereonsstr. 2–4
50670 Köln
Tel. 0221-1642 5800
archiv@erzbistum-koeln.de
www.erzbistumsarchiv-koeln.de

III. Weiterführende Literatur

Richt- und Leitlinien

Codex iuris canonici – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und Metz. 8., akt. Auflage, Kevelaer 2017 (hier: CIC).

Richtlinie zur Außerdienststellung und Profanierung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (Profanierungsrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils aktuellen Version.

Finanzierungsrichtlinien – Bau, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils aktuellen Version.

Kirchliche Bauregel (kBauR), veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils aktuellen Version.

Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR), veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils aktuellen Version.

Statut der Kunstkommission, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils aktuellen Version.

Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Reliquien im Erzbistum Köln, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils aktuellen Version.

Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Kolumbarium (Kolumbariumsrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils aktuellen Version.

Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes. Verlautbarungen und Dokumente (Arbeitshilfen 228), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008 (online unter dbk.de).

Instruktion der Kongregation für den Klerus: Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche, Rom, Juni 2020, Nr. 51 (2020-07-20_Instruktion-Die-pastorale-Umkehr-der-Pfarrgemeinde.pdf (dbk.de))

Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen (Arbeitshilfen 175), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003.

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen (Die deutschen Bischöfe – Liturgie-Kommission 9), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1989.

Stilllegung und kirchliche Nachnutzung von Kirchen. Leitlinien des Päpstlichen Rates für die Kultur, 2019 (online unter dbk.de).

Literatur (Auswahl)

Und wenn wir alle zusammenziehen? Praxisleitfaden für die ökumenische Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern, hg. von den katholischen (Erz-)Bistümern und evangelischen Landeskirchen in NRW, 2023.

Angelika Büchse, Herbert Fendrich, Philipp Reichling, Walter Zahnder (Hg.): Kirchen. Nutzung und Umnutzung. Kulturgeschichtliche, theologische und praktische Reflexionen, Münster 2012.

Albert Gerhards (Hg.): Kirche im Wandel. Erfahrungen und Perspektiven (Sakralraumtransformationen 1), Münster 2022.

Albert Gerhards, Martin Struck (Hg.): Umbruch – Abbruch – Aufbruch? Nutzen und Zukunft unserer Kirchengebäude (Bild – Raum – Feier 6), Regensburg 2008.

Ursula Kleefisch-Jobst: Mehr als nur steinerne Behälter!, in: Baukultur Nordrhein-Westfalen, Nr. 3, September 2022, S. 14 ff. (und weitere Beiträge in diesem Heft).

Kirchen im Dorf lassen. Erhaltung und Umnutzung von Kirchen im ländlichen Raum, hg. von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD und Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Schriftenreihe des Nationalkomitees für Denkmalschutz 81), Rheinbach 2011.

Ansgar Hense, Markus Schulten (Hg.): Für immer geheiligt? Konversionen kirchlicher Gebäude und Liegenschaften, Münster 2019.

Gerhard Matzig: Kirchen in Not. Über den profanen Umgang mit sakralen Denkmälern (Schriften des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 56), Bonn 1997.

Kerstin Menzel, Albert Gerhards (Hg.): Diakonische Kirchen(um)nutzung (Sakralraumtransformationen 2), Münster 2023.

Anna Pawlik: Die Bänke müssen raus! Zur Bedeutung kirchlicher Ausstattung, in: Das Münster. Zeitschrift für christliche Kunst und Kunstwissenschaft 72, 2019, S. 171–177.

Josef Sauerborn: Advocatus ecclesiae, in: Kirchen – Bau – Kultur, hg. von Katherin Bollenbeck, Anna Pawlik und Joachim Oepen, Siegburg 2023, S. 131–140.

Martin Struck: Ausstattung heimatlos, in: Das Münster. Zeitschrift für christliche Kunst und Kunstwissenschaft 72, 2019, S. 178–184.

Monika Tontsch: Quo vadis? Kirchliche Kunstwerke und ihre Urheber in Zeiten des Umbruchs, in: Das Münster. Zeitschrift für christliche Kunst und Kunstwissenschaft 72, 2019, S. 185–193.

Barbara Welzel, Heide Barrenechea (Hg.): Kirchturmdenken. Sakralräume in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung, Bielefeld 2022.

Barbara Welzel, Heide Barrenechea, Ulrike Sommer (Hg.): Kirchturmdenken 2.0. Sakralräume in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung, Bielefeld 2023.

Links

www.zukunft-kirchen-raeume.de

www.transara.uni-bonn.de/de

www.baukultur/nrw/publikationen/kirchen-im-wandel/

Bildnachweis

S. 17: © Katholisch in Köln-Mitte | S. 21: fsp Architekten, Grevenbroich
S. 30/31: Max Hampel, Düsseldorf | S. 37: Kunststation Sankt Peter, Köln
S. 38/39: Wiki Commons | S. 40: +Culturkirche Oberberg
alle anderen Bilder: © Erzbistum Köln

Impressum

Konzeption und Schriftleitung: Anna Pawlik, Martin Struck
Texte: Katherin Bollenbeck, Heike Gassert, Anna Pawlik, Martin Struck
Redaktion: Anna Meiers, Anna Pawlik
Layout: Eike Wohlgemuth
Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat, Köln 2024

